

Candriam Money Market

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
Luxemburg

PROSPEKT

Zeichnungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts (der »Prospekt«), welcher nur in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und darüber hinaus mit dem letzten Halbjahresbericht gültig ist, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Berichte sind Bestandteile dieses Prospekts.

24. April 2019

VORBEMERKUNGEN

Candriam Money Market und alle ihre Teilfonds erfüllen die Voraussetzungen für die Einstufung als Geldmarktfonds (wie nachfolgend definiert) und wurden von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF (wie nachfolgend definiert) entsprechend den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung (wie nachfolgend definiert) genehmigt und sind in dieser Eigenschaft (nachfolgend die »SICAV« oder der »Fonds«) im amtlichen Verzeichnis der OGA (wie nachfolgend definiert) als Geldmarktfonds im Sinne des Gesetzes von 2010 (wie nachfolgend definiert) eingetragen. Diese Eintragung besagt jedoch nicht, dass die Aufsichtsbehörde den Inhalt des Prospekts oder die Qualität der von der SICAV angebotenen und gehaltenen Wertpapiere positiv bewertet. Jede entgegengesetzte Behauptung ist nicht genehmigt und ungesetzlich.

Es ist nicht erlaubt, diesen Prospekt zum Zwecke des Verkaufsangebots oder der Verkaufsaufforderung in irgendeinem Land oder unter irgendwelchen Umständen zu benutzen, in denen ein solches Angebot oder eine derartige Aufforderung nicht gestattet sind.

Die Anteile dieser SICAV sind und werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem US Securities Act von 1933 (in der geänderten Fassung) (»Securities Act von 1933«) nicht registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Das Angebot, der Verkauf oder die Übertragung der Anteile in den USA (einschließlich ihrer Gebiete und Besitzungen) (direkt oder indirekt) an bzw. auf eine US-Person (im Sinne der Verordnung S des Securities Act von 1933) und ihnen gleichgestellte Personen oder zu deren Gunsten sind untersagt. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl von US-Personen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Zudem müssen Finanzinstitute, die die Vorschriften des Programms FATCA (»Foreign Account Tax Compliance Act« der USA, wie im »Hiring Incentives to Restore Employment Act« (»HIRE Act«) enthalten, sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und die entsprechenden analogen Bestimmungen eines Partnerlandes, das mit den Vereinigten Staaten ein »Intergovernmental Agreement« abgeschlossen hat) nicht einhalten (»non compliant«), damit rechnen, dass ihre Anteile bei Inkrafttreten dieses Programms zwangsweise zurückgekauft werden.

Die Anteile dieser SICAV dürfen weder einem Pensionsplan, der dem US-amerikanischen Gesetz zum Schutz von Pensionsplänen (»Employee Retirement Income Security Act of 1974« bzw. ERISA) unterliegt, angeboten noch an diesen veräußert oder übertragen werden. Des Weiteren ist es untersagt, die Anteile dieser SICAV irgendeinem sonstigen US-amerikanischen Pensionsplan oder einem individuellen US-amerikanischen Sparplan zur Altersabsicherung (IRA) anzubieten, sie an diesen zu veräußern oder zu übertragen. Auch ein Angebot, ein Verkauf oder eine Übertragung der Anteile dieser SICAV an einen Treuhänder oder eine sonstige natürliche oder juristische Person mit einem Verwaltungsmandat für die Aktiva eines Pensionsplans oder eines individuellen US-amerikanischen Sparplans zur Altersabsicherung (zusammen als »Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen« bzw. »U.S. benefit plan investor« bezeichnet) ist nicht gestattet. Die Zeichner von Anteilen der SICAV können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sind. Sollten die Anteilinhaber

Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sein oder werden, so müssen sie dies der SICAV unverzüglich mitteilen, und sie werden dazu verpflichtet, ihre Anteile an Anlageverwalter von nicht US-amerikanischen Pensionsplänen zu veräußern. Die SICAV behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum eines Anlageverwalters von US-amerikanischen Pensionsplänen befinden oder befinden werden. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Die SICAV erfüllt die Bedingungen gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 sowie gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geltenden Fassung (wie nachfolgend definiert).

Der Verwaltungsrat der SICAV übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit der Informationen, die in diesem Prospekt am Tag seiner Ausgabe enthalten sind. Niemand darf andere Auskünfte als diejenigen erteilen, die im Prospekt sowie in den darin erwähnten Dokumenten, die dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung stehen, enthalten sind.

Wichtige Änderungen werden zum gegebenen Zeitpunkt in einer aktualisierten Prospektaufgabe bekannt gegeben. Es wird potenziellen Zeichnern daher empfohlen, sich bei der SICAV zu erkundigen, ob ein neuerer Prospekt veröffentlicht worden ist.

Es wird künftigen Zeichnern und Käufern von Anteilen der SICAV empfohlen, sich zu informieren über: die möglichen steuerlichen Folgen, die gesetzlichen Erfordernisse und jegliche Devisenbeschränkungen oder -bestimmungen, die sich aus den Gesetzen ihres Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes ergeben und eine Auswirkung auf die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen der SICAV haben können.

Um die von den Anlegern gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und um ihre Pflichten aus den geltenden Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen, sammelt, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten von Anlegern auf elektronischem oder sonstigem Wege. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie gemäß jeglicher sonstiger anwendbarer Gesetze und lokaler Verordnungen (in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend die »Datenschutz-Grundverordnung«) nach deren Inkrafttreten. Die personenbezogenen Daten von Anlegern, die von der Verwaltungsgesellschaft verarbeitet werden, umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich der postalischen oder elektronischen Adresse), die Steueridentifikationsnummer (IdNr.), die Bankverbindung, den investierten und im Fonds gehaltenen Betrag (die »personenbezogenen Daten«). Jeder Anleger kann nach eigenem Ermessen die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen. Jeder Anleger hat das Recht: (i) seine personenbezogenen Daten einzusehen (in bestimmten Fällen einschließlich in einem gängigen, maschinenlesbaren Format); (ii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten berichtigt werden (sollten diese fehlerhaft oder unvollständig sein); (iii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten gelöscht werden, wenn deren Verarbeitung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die SICAV nicht länger rechtmäßig begründet ist; (iv) zu erwirken, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingeschränkt wird; (v) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen zu widersprechen; (vi) durch ein an die Anschrift ihres Gesellschaftssitzes adressiertes Schreiben an die Verwaltungsgesellschaft bei der

zuständigen Kontrollbehörde eine Beschwerde einzureichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt vor allem für die Ausführung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die Zahlung von Dividenden an die Anleger, die Verwaltung der Konten, das Management von Kundenbeziehungen, die Kontrolle übermäßiger Handelsgeschäfte und des Markttings, die steuerliche Identifikation gemäß den in Luxemburg oder in anderen Ländern geltenden Gesetzen und Verordnungen [einschließlich der Gesetze und Verordnungen in Verbindung mit dem FATCA- und dem CRS-Programm («CRS» steht für »Common Reporting Standard« bzw. für den gemeinsamen Standard für meldepflichtige Finanzinformationen; er bezeichnet den von der OECD ausgearbeiteten und insbesondere durch die Richtlinie 2014/107/EU eingeführten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zu fiskalpolitischen Zwecken)] sowie für die Anwendung der geltenden Vorschriften zum Kampf gegen die Geldwäsche. Die Verarbeitung der von den Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten erfolgt darüber hinaus zur Führung des Anteilhaberregisters der SICAV. Außerdem können die personenbezogenen Daten für die Kundenwerbung verwendet werden. Jeder Anleger hat das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten für die Zwecke der Kundenwerbung durch schriftliche Mitteilung an die SICAV zu widersprechen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anleger um deren Einwilligung bitten, deren personenbezogene Daten zu bestimmten Anlässen, wie beispielsweise zu Marketingzwecken, zu sammeln bzw. zu verarbeiten. Die Anleger können ihre Einwilligung jederzeit wieder zurückziehen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt zudem, wenn diese Verarbeitung erforderlich ist, um ihrem Auftrag als Verwaltungsgesellschaft gegenüber den betreffenden Anlegern gerecht zu werden, oder wenn dies per Gesetz verlangt wird, beispielsweise, wenn die SICAV hierzu von staatlichen Funktionsträgern oder anderen Regierungsbeamten aufgefordert wird. Des Weiteren verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten der Anleger, wenn sie diesbezüglich ein berechtigtes Interesse hat und die Rechte der Anleger auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten nicht Vorrang vor diesem Interesse haben. So hat die SICAV beispielsweise ein berechtigtes Interesse daran, sein ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen.

Die personenbezogenen Daten können Tochtergesellschaften und Dritten mit Sitz in der Europäischen Union, die an den Geschäftstätigkeiten der SICAV beteiligt sind, übertragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Depotbank, die Übertragungsstelle und die Vertriebsstelle. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten Unternehmen übertragen werden, deren Sitz sich außerhalb der Europäischen Union befindet und die Datenschutzgesetzen unterliegen, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren. Durch das Zeichnen von Anteilen erklärt sich ein Anleger ausdrücklich mit der Übertragung seiner personenbezogenen Daten an die vorgenannten Unternehmen sowie mit deren Verarbeitung durch diese Unternehmen, einschließlich Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und insbesondere mit Sitz in Ländern, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren, einverstanden. Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Verwaltungsgesellschaft oder die SICAV personenbezogene Daten auch an Dritte, wie beispielsweise Regierungs- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union übertragen. Vor allem können die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, während diese in Ausübung ihrer Funktion als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die personenbezogenen Daten wiederum den Steuerbehörden anderer Länder offenlegen können. Auf an den Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft adressierte Anfrage an die SICAV erhalten Anleger ausführlichere Informationen über die Art und Weise, in der die SICAV die Übertragung von personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO sicherstellt. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten lediglich für den

zwecks Datenverarbeitung erforderlichen Zeitraum gespeichert.

Die SICAV weist ihre Anleger darauf hin, dass Anleger ihre Anlegerrechte (und insbesondere das Recht auf die Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der SICAV ausüben können, wenn sie persönlich auf ihren eigenen Namen im Anteilhaberregister der SICAV eingetragen sind. Anleger, die über einen Finanzintermediär in die SICAV investieren, der in seinem Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers in die SICAV investiert, können bestimmte Rechte, die mit der Eigenschaft als Anteilhaber verbunden sind, möglicherweise nicht direkt gegenüber der SICAV ausüben. Es wird dem Anleger daher empfohlen, sich über seine Rechte zu informieren.

Eine Anlage in die SICAV oder ihre Teilfonds ist keine garantierte Anlage. Eine Anlage in einen Fonds unterscheidet sich von einer Anlage in Form einer Einlage, und das investierte Kapital unterliegt Schwankungen. Die Teilfonds verlassen sich nicht auf externe Unterstützung, um ihre Liquidität zu garantieren oder den Nettoinventarwert pro Anteil stabil zu halten. Der Anleger trägt das Risiko, sein investiertes Kapital zu verlieren.

INHALT

<i>VORBEMERKUNGEN</i>	2
<i>GLOSSAR</i>	7
1. <i>Verwaltung der SICAV</i>	10
2. <i>Allgemeine Merkmale der SICAV</i>	13
3. <i>Leitung und Verwaltung</i>	15
4. <i>Depotbank</i>	22
5. <i>Anlageziele</i>	24
6. <i>Anlagepolitik</i>	24
7. <i>Anlagebeschränkungen</i>	32
8. <i>Risikofaktoren</i>	40
9. <i>Risikomanagement</i>	42
10. <i>Anteile</i>	43
11. <i>Notierung der Anteile</i>	44
12. <i>Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren</i>	44
13. <i>Umschichtung von Anteilen</i>	46
14. <i>Rücknahme von Anteilen</i>	47
15. <i>Markttiming und Late Trading</i>	49
16. <i>Nettoinventarwert</i>	50
17. <i>Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen</i>	54
18. <i>Verwendung der Ergebnisse</i>	55
19. <i>Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds</i>	55
20. <i>Besteuerung</i>	55
21. <i>Hauptversammlungen</i>	56
22. <i>Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Klassen oder Anteilskategorien – Liquidation der SICAV</i>	57
23. <i>Gebühren und Kosten</i>	59
24. <i>Mitteilungen an die Anteilinhaber</i>	61
25. <i>Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland</i>	63
<i>Technische Beschreibung Candriam Money Market Euro</i>	64
<i>Technische Beschreibung Candriam Money Market Euro AAA</i>	67
<i>Technische Beschreibung Candriam Money Market USD</i>	70

GLOSSAR

CSSF	Die luxemburgische Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur), deren Aufsichtsbestimmungen die SICAV im Großherzogtum Luxemburg unterliegt.
Delegierte Verordnung 2015/61	Die delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute.
ESG	Bezeichnet die ESG-Kriterien (Environment, Social und Governance), d. h. die ökologischen und sozialen Aspekte sowie die Qualität der Unternehmensführung.
EUR	Die Währung der an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Länder, d. h. der Euro.
Fonds	Candriam Money Market.
G20	Der Zusammenschluss aus neunzehn Staaten und der Europäischen Union.
Geldmarktfonds	Ein OGA oder ein Teilfonds, der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung erfüllt.
Geldmarktfondsverordnung	Die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds.
Geldmarktinstrumente	Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o) der Richtlinie 2009/65/EG und Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission.
Gesetz von 2010	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.
Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität	Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität der Verwaltungsgesellschaft, das den Bestimmungen der Artikel 19 bis 23 der Geldmarktfondsverordnung entspricht, wie unter Punkt 3.2.3 des Kapitels <i>Verwaltung</i> des Prospekts beschrieben.
Klasse	Eine Anteilsklasse eines Teilfonds der SICAV.
Kurzfristiger Geldmarktfonds	Ein Geldmarktfonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Geldmarktfondsverordnung investiert und den Portfoliovorschriften nach Artikel 24 der Geldmarktfondsverordnung unterliegt.

Mitgliedstaat	Bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt werden die Staaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben, jedoch nicht Mitglied der Europäischen Union sind, innerhalb der in diesem Abkommen und den entsprechenden Gesetzen festgesetzten Einschränkungen.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
Richtlinie 78/660/EWG	Die Vierte Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen.
Richtlinie 2004/39/EG	Die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.
Richtlinie 2005/60/EG	Die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.
Richtlinie 2009/65/EG	Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).
Richtlinie 2013/34/EU	Die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.
Satzung	Die Satzung der SICAV und deren Änderungen.
SICAV	Candriam Money Market.
Standard-Geldmarktfonds	Ein Geldmarktfonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Geldmarktfondsverordnung investiert und den Portfoliovorschriften nach Artikel 25 der Geldmarktfondsverordnung unterliegt.

Technische Beschreibung	Die technische Beschreibung eines Teilfonds der SICAV, in der die besonderen Merkmale des jeweiligen Teilfonds erläutert werden.
USD	Die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika, d. h. der US-Dollar.
Verordnung 575/2013	Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
Verordnung 2017/2402	Die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012.
Verwaltungsgesellschaft	Candriam Luxembourg.
VNAV	Der variable Nettoinventarwert («Net Asset Value»), dessen Wert nicht stabil ist, sondern im Prinzip täglich schwankt und der gemäß den Bestimmungen von Artikel 30 der Geldmarktfondsverordnung berechnet und auf den nächsten Basispunkt oder auf dessen Währungsäquivalent gerundet wird.
WAL	»Weighted Average Life«, die durchschnittliche Zeitspanne bis zur rechtlichen Fälligkeit aller Basiswerte im Geldmarktfonds, die die relativen Bestände an jedem einzelnen Vermögenswert widerspiegelt.
WAM	»Weighted Average Maturity«, die durchschnittliche Zeitspanne bis zur rechtlichen Fälligkeit oder, falls dieser Zeitraum kürzer ist, bis zur nächsten Zinsanpassung an einen Geldmarktsatz für alle Basiswerte im Geldmarktfonds, die die relativen Bestände an jedem einzelnen Vermögenswert widerspiegelt.

1. Verwaltung der SICAV

Verwaltungsrat

Vorsitzender

- **Jean-Yves Maldague**
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Candriam Luxembourg

Mitglieder

- **Koen Van de Maele**
Global Head of Investment Solutions
Candriam Belgium
- **Jan Vergote**
Head of Investment Strategy
Belfius Banque SA
- **Vincent Hamelink**
Member of the Group Strategic Committee
Candriam Belgium
- **Candriam Luxembourg**
Vertreten durch Jean-Yves Maldague
L-1150 Luxemburg

Gesellschaftssitz

14, Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette

Depotbank und Hauptzahlstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette

Verwaltungsgesellschaft

Candriam Luxembourg
SERENITY - Bloc B
19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen

Vorsitzende

- **Frau Yie-Hsin Hung**
Chairman and Chief Executive Officer
New York Life Investment Management LLC

Mitglieder

- **Jean-Yves Maldague**
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Candriam Luxembourg

- **Naim Abou-Jaoudé**
Chief Executive Officer
Candriam
- **Herr John M. Grady**
Senior Managing Director
New York Life Investment Management
- **Herr John T. Fleurant**
Executive Vice President und Chief Financial Officer
New York Life Insurance Company
- **Anthony Malloy**
Senior Vice President und Chief Investment Officer, New
York Life Insurance Company
Chief Executive Officer, NYL Investors LLC

Vorstand

Vorsitzender:

- **Jean-Yves MALDAGUE,**
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Candriam Luxembourg

Mitglieder:

- **Naim ABOU-JAOUDE,** Verwaltungsratsmitglied und
Direktor
- **Michel ORY,** Direktor
- **Alain PETERS,** Direktor

Übertragung der Portfolioverwaltung auf:

Candriam Belgium
Avenue des Arts 58
B-1000 Brüssel

Die Funktionen der Verwaltungs- und Domizilstelle wurden
übertragen auf:

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France,
L-4360 Esch an der Alzette

Übertragung der Funktionen der Übertragungsstelle auf:

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France,
L-4360 Esch an der Alzette

Zugelassener Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
2, rue Gerhard Mercator
BP 1443
L-1014 Luxemburg

2. Allgemeine Merkmale der SICAV

Candriam Money Market ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg über OGA errichtet wurde und die gemäß der Geldmarktfondsverordnung als Geldmarktfonds zugelassen wurde.

Die SICAV wurde am 16. November 1987 unter der Bezeichnung »BIL GLOBAL FUND« als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Dauer gegründet.

Ihre Satzung wurde am 11. Dezember 1987 im Mémorial veröffentlicht. Sie wurde mehrfach geändert, insbesondere letztmalig am 19. Juni 2018; die entsprechenden Änderungen werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Das Kapital der SICAV entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Nettoinventarwert und wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert repräsentiert. Kapitaländerungen erfolgen von Rechts wegen ohne Veröffentlichung und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister, wie dies für Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen bei einer Société Anonyme vorgesehen ist. Das Mindestkapital der SICAV beträgt 1.250.000 EUR.

Die SICAV ist unter der Nummer B-26803 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen.

Der Sitz der SICAV wird in Esch an der Alzette im Großherzogtum Luxemburg errichtet.

Die SICAV besitzt die Form eines OGAW in Umbrellaform, das heißt, sie setzt sich aus mehreren Teilfonds zusammen, von denen jeder eine gesonderte Vermögensmasse mit gesonderten Verbindlichkeiten darstellt und eine unterschiedliche Anlagepolitik verfolgt.

Die aus mehreren Teilfonds bestehende Struktur bietet Anlegern den Vorteil, zwischen verschiedenen Teilfonds wählen und später von einem Teilfonds in einen anderen wechseln zu können. Die SICAV kann für jeden Teilfonds Anteile verschiedener Anteilklassen anbieten, die sich insbesondere durch verschiedene Gebühren und Provisionen oder in ihrer Ausschüttungspolitik unterscheiden.

Zurzeit stehen den Anlegern folgende Teilfonds zur Verfügung:

- Candriam Money Market Euro;
- Candriam Money Market Euro AAA;
- Candriam Money Market USD.

Jeder Teilfonds der SICAV kann im Ermessen des Verwaltungsrats aus einer einzigen Klasse bestehen oder in mehrere Klassen unterteilt werden, deren Vermögenswerte gemeinsam nach der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt werden. Die einzelnen Klassen unterscheiden sich hinsichtlich der anzuwendenden Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, ihrer Kostenstruktur, der verfolgten Ausschüttungs- und Absicherungspolitik, der Referenzwährung oder hinsichtlich anderer Merkmale.

Zudem kann jede Klasse eine spezifische Absicherungspolitik verfolgen – wie jeweils in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds angegeben – und zwar:

- **Absicherung gegenüber den Schwankungen der Referenzwährung:** Zweck dieser Absicherung ist es, die Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Währung, auf die die betreffende Klasse lautet, zu verringern. Mithilfe dieser Absicherungsart soll eine Performance erzielt werden (die insbesondere um die Zinsunterschiede zwischen den beiden Währungen bereinigt wurde), die einen angemessenen Vergleich zwischen der Klasse mit Absicherung und der entsprechenden auf die Referenzwährung des Teilfonds lautenden Klasse zulässt. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Klasse durch Hinzufügung des Suffixes **H** gekennzeichnet.
- **Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko der unterschiedlichen Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt:** Zweck dieser Absicherung ist es, die Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen, auf die die einzelnen Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Währung, auf die die betreffende Klasse lautet, zu verringern. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Klasse durch Hinzufügung des Suffixes **AH** gekennzeichnet.

Ziel dieser beiden Absicherungsarten ist die Verringerung des Wechselkursrisikos.

Die Anleger sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen und dauerhaften Schutz bieten und sie folglich das Wechselkursrisiko nicht vollständig neutralisieren. Daher können Performanceunterschiede nicht ausgeschlossen werden.

Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilhabern der betreffenden Klassen getragen.

Es können folgende Klassen ausgegeben werden:

- Die Klasse **Classique**, die natürlichen und juristischen Personen angeboten wird.
- Die Klasse **I**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Die Klasse **R**, die Finanzintermediären vorbehalten (einschließlich Vertriebspartnern und Plattformen) ist,
 - die gesonderte Vereinbarungen mit ihren Kunden bezüglich der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen hinsichtlich des Teilfonds geschlossen haben und
 - denen es untersagt ist, für die Bereitstellung der oben genannten Wertpapierdienstleistungen von der Verwaltungsgesellschaft, in Übereinstimmung mit ihren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder aufgrund von Vereinbarungen mit ihren Kunden, Gebühren, Provisionen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu anzunehmen und zu verwahren
- Die Klasse **R2**,
 - die bestimmten von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen

und/oder Finanzintermediären vorbehalten ist, und für die bei einer Investition in diese Klasse keinerlei Gebühren an eine Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe anfallen, sofern die Investition in die Anteile im Rahmen eines Mandats erfolgt.

- die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten OGA vorbehalten ist.
- Die Klasse **S**, die speziell von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten institutionellen Anlegern vorbehalten ist und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag von 100.000.000 EUR gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Die Klasse **V**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag von 30.000.000 EUR gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Die Klasse **Z**,
 - die institutionellen oder professionellen Anlegern vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Die Portfolioverwaltungstätigkeit für diese Klasse wird direkt über einen mit dem Anleger geschlossenen Verwaltungsvertrag vergütet. Daher wird auf die Vermögenswerte dieser Klasse keine Portfolioverwaltungsgebühr erhoben.
 - die OGA vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden;

Sollte ein Anleger die Zugangsvoraussetzungen für eine Klasse, in die er investiert hat, nicht länger erfüllen, kann der Verwaltungsrat jegliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls den Umtausch der betreffenden Anteile in Anteile einer geeigneten anderen Klasse vornehmen.

Die Vermögenswerte der einzelnen Klassen bilden ein Gesamtportfolio.

Vor der Zeichnung sollten sich Anleger durch die diesem Prospekt beiliegenden technischen Beschreibungen der einzelnen Teilfonds darüber informieren, welche Klassen und welche Arten von Anteilen für jeden Teilfonds verfügbar sind und welche Gebühren und sonstigen Kosten anfallen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Teilfonds und Klassen auflegen, deren Anlagepolitik und Angebotsbedingungen zu gegebener Zeit durch Aktualisierung dieses Prospekts und Unterrichtung der Anleger über die Presse, soweit der Verwaltungsrat dies für angebracht hält, mitgeteilt werden.

3. Leitung und Verwaltung

3.1. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der SICAV legt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds fest.

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Teilfonds der SICAV verantwortlich.

Er kann alle Handlungen im Rahmen der Geschäftsführung und der Verwaltung für Rechnung der SICAV vornehmen, insbesondere den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung und den Austausch sämtlicher Wertpapiere, und sämtliche Rechte ausüben, die direkt oder indirekt mit den Vermögenswerten der SICAV verbunden sind.

Der Verwaltungsrat der SICAV ist befugt, eine Verwaltungsgesellschaft zu ernennen.

Eine Auflistung der Verwaltungsratsmitglieder findet sich sowohl in diesem Prospekt als auch in den periodischen Berichten.

3.2. Verwaltungsgesellschaft

Candriam Luxembourg (nachfolgend die »Verwaltungsgesellschaft«), eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (Société en Commandite par Actions) mit Sitz in L-8009 Strassen, 19-21 route d'Arlon, SERENITY – Bloc B, wurde gemäß einem unbefristeten Vertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV bestellt. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Candriam Luxembourg wurde am 10. Juli 1991 in Luxemburg gegründet. Sie hat ihre Verwaltungstätigkeit am 1. Februar 1999 aufgenommen und ist eine Tochtergesellschaft der Candriam-Gruppe (vormals New York Life Investment Management Global Holdings S.à.r.l.), die zur Gruppe New York Life Insurance Company gehört.

Candriam Luxembourg wurde gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und ist zur gemeinsamen Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Anlageportfolios und zur Anlageberatung berechtigt. Ihre Satzung wurde zuletzt am 19. Mai 2016 geändert, und die entsprechenden Änderungen wurden im Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Das Verzeichnis der Gesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, ist auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Candriam Luxembourg ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 37.647 eingetragen. Das Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 62.115.420 Euro. Sie wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres.

3.2.1. Aufgaben und Pflichten

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über die umfassendsten Befugnisse, um im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks alle Handlungen in Bezug auf die Leitung und Verwaltung von OGA zu tätigen.

Sie ist für die Portfolioverwaltung, für administrative Tätigkeiten (als Verwaltungs- und Übertragungsstelle sowie als Registerführerin) sowie für den Vertrieb der Anteile der SICAV verantwortlich.

Nach dem Gesetz von 2010 ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Funktionen, Befugnisse und Obliegenheiten ganz oder teilweise auf eine andere Person oder Gesellschaft zu übertragen,

die sie für geeignet erachtet. In diesem Fall ist der Prospekt im Vorhinein entsprechend zu aktualisieren. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt jedoch für sämtliche Handlungen, die von ihren Vertretern vorgenommen werden, voll verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Ausübung ihrer verschiedenen Funktionen durch sie selbst oder durch die von ihr beauftragten Stellen **Gebühren**, die in der jeweiligen technischen Beschreibung im Prospekt näher erläutert werden.

Weitere Informationen über die Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen für ihre Tätigkeiten gezahlt werden, finden die Anleger in den Jahresberichten der SICAV.

3.2.1.1. Portfolioverwaltung

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds der SICAV verantwortlich. Er hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung der Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds der SICAV beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem befugt, für Rechnung der SICAV alle Stimmrechte auszuüben, die mit den Wertpapieren im Bestand der SICAV verbunden sind.

Mit einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten die Durchführung der Portfolioverwaltung übertragen auf ihre belgische Tochtergesellschaft Candriam Belgium mit Sitz in der Avenue des Arts 58 in B-1000 Brüssel.

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Candriam Belgium ist eine Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen und wurde 1998 auf unbestimmte Dauer in Belgien gegründet.

3.2.1.2. Domizilstelle, Verwaltungsstelle, Übertragungs- und Registerführungsstelle und Notierungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. gemäß Hauptverwaltungsvereinbarung mit der Erbringung umfassender Dienstleistungen im Rahmen der Hauptverwaltung beauftragt, welche die Funktionen der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, der Übertragungs- und Registerführungsstelle und der Notierungsstelle der SICAV umfasst.

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

RBC Investor Services Bank S.A. ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde 1994 unter der Firmierung »First European Transfer Agent« gegründet. Sie ist im Besitz einer Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der geänderten Fassung und auf Depotbank-, Verwaltungsstellen- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Ihr Eigenkapital belief sich zum 31. Oktober 2017 auf rund

1.120.326.088 EUR.

3.2.1.3. Vertriebsfunktion

Die Vertriebsfunktion besteht darin, den Vertrieb der Anteile der SICAV über verschiedene von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Vertriebs- und/oder Vermittlungsstellen (nachfolgend »Vertriebsstellen«) zu koordinieren. Das Verzeichnis der Vertriebsstellen ist auf Wunsch kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Vertriebsstellen können entsprechende Vertriebs- oder Anlageverträge abgeschlossen werden.

Diese Verträge sehen vor, dass die jeweilige Vertriebsstelle in ihrer Eigenschaft als Nominee anstelle des Kunden, der in die SICAV investiert hat, in das Anteilhaberregister eingetragen wird.

Diese Verträge sehen jedoch auch vor, dass ein Kunde, der über eine Vertriebsstelle in Anteile der SICAV investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass seine so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. In diesem Fall wird der Anteilhaber unter seinem eigenen Namen in das Register eingetragen, und zwar unverzüglich, nachdem die Vertriebsstelle entsprechende Anweisungen für eine Übertragung erteilt hat.

Die Anteile der SICAV können auch direkt bei der SICAV gezeichnet werden, d. h. Zeichnungen müssen nicht zwingend über eine Vertriebsstelle erfolgen.

Bei Beauftragung einer Vertriebsstelle muss diese die Verfahren in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche wie im Prospekt erläutert anwenden.

Eine beauftragte Vertriebsstelle muss die rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen für den Vertrieb der SICAV erfüllen und ihren Sitz in einem Land haben, in dem Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden müssen, die den entsprechenden Vorschriften in Luxemburg oder nach der Richtlinie 2005/60/EG gleichwertig sind.

3.2.2. Grundsätze für die Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf die Vergütung ihres Personals Rahmenbedingungen festgesetzt und unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen eine Vergütungspolitik (die »Vergütungspolitik«) ausgearbeitet, wobei insbesondere die folgenden Grundsätze Anwendung finden:

- Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von den Risikoprofilen und/oder der Satzung der SICAV tolerierte Maß hinausgehen;
- die Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Anleger im Einklang und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- die Performancebewertung erfolgt unter Berücksichtigung mehrerer Jahre in Übereinstimmung mit der den Anlegern der SICAV jeweils empfohlenen Haltedauer; d. h. sie erfolgt in Übereinstimmung mit der langfristigen Performance der SICAV und ihren Investitionsrisiken, und die effektive Zahlung der von der Performance abhängigen Vergütungsbestandteile legt denselben Zeitraum zugrunde wie die

Performancebewertung;

- die Vergütungspolitik sorgt dafür, dass bei der Gesamtvergütung feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible Bonuspolitik uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung eines Bonus verzichtet werden kann.

Nähere Informationen zur aktualisierten Vergütungspolitik, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees und einer Beschreibung, wie Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft über den nachfolgenden Link erhältlich:

https://www.candriam.com/siteassets/legal-and-disclaimer/external_disclosure_remuneration_policy.pdf

Auf Anfrage stellen wir Ihnen ebenfalls kostenfrei ein Exemplar in Papierform zur Verfügung.

3.2.3. Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität (nachfolgend das »Bewertungsverfahren«) gemäß den Bestimmungen der Verordnung 2017/1131 eingeführt, bei dem die Kreditqualität der im Portfolio gehaltenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des jeweiligen Instruments systematisch bestimmt wird, sodass eine Investition in Anlagen mit einer positiven Bewertung ihrer Kreditqualität ermöglicht wird.

A/ Die folgenden Personen der Candriam-Gruppe sind an diesem Bewertungsverfahren beteiligt und stehen unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft:

1/ Die Kreditanalysten von Candriam:

- sammeln finanzielle und nicht finanzielle Informationen;
- analysieren die erfassten Informationen;
- unterbreiten den für die Validierung dieser Bewertungen zuständigen Ausschüssen einen Bewertungsvorschlag hinsichtlich der Kreditqualität der Emittenten und/oder Instrumente;
- überprüfen die Bewertung der Emittenten/Instrumente auf monatlicher Basis – oder im Falle einer Änderung des Bewertungsverfahrens;
- aktualisieren die Liste der zulässigen Emittenten/Instrumente;
- überprüfen das Bewertungsverfahren einmal im Jahr oder bei Bedarf in außergewöhnlichen Umständen.

2/ Die Investmentmanager der Geldmarktportfolios von Candriam:

- sind nicht an den verschiedenen Analysen beteiligt, um hinsichtlich der Bewertung der Emittenten und/oder Instrumente eine vollkommene Unabhängigkeit zu gewährleisten;
- sind nicht stimmberechtigte Mitglieder der für die Validierung dieser Bewertungen zuständigen Ausschüsse;
- setzen bei der Auswahl der Anlagen die Beschlüsse der Ausschüsse um.

3/ Die für die Validierung dieser Bewertungen zuständigen Ausschüsse von Candriam:

- 2 an der Zahl (Universum der Emittenten aus dem privaten Sektor und Universum der staatlichen Emittenten);

- setzen sich zusammen aus Kreditanalysten und Portfoliomanagern;
- validieren die Bewertungen der Emittenten und/oder Instrumente;
- stimmen gleichberechtigt ab (nur die Kreditanalysten);
- formalisieren die Beschlüsse durch Aktualisierung der Liste der Emittenten/Instrumente.

4/ Die Abteilung Risikomanagement von Candriam:

- überprüft und validiert das Bewertungsverfahren mithilfe eines eigens hierfür eingerichteten Ausschusses;
- kontrolliert die Umsetzung des Bewertungsverfahrens;
- kann im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses dazu veranlasst werden, spezifische Entscheidungen zu treffen;
- informiert den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft über die Funktionsweise des Bewertungsverfahrens, die Bereiche, in denen Schwachstellen festgestellt wurden, sowie über den Stand der laufenden Maßnahmen und geleisteten Arbeiten zur Behebung der festgestellten Schwachstellen;
- erstellt dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft einmal im Jahr einen Bericht über das Risikoprofil des Fonds, der auf einer Analyse der internen Bewertungen der Kreditqualität des Fonds basiert.

5/ Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft:

- genehmigt das Bewertungsverfahren sowie dessen verschiedene Aktualisierungen;
- sorgt auf fortlaufender Basis dafür, dass das Bewertungsverfahren ordnungsgemäß funktioniert;
- validiert jegliche Verfahrensänderungen in Bezug auf die Kreditqualität.

6/ Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

- genehmigt das Bewertungsverfahren sowie dessen verschiedene Aktualisierungen.

B/ Bestimmung der Kreditqualität

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer bestimmten Anzahl an qualitativen und quantitativen Kriterien gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131.

1/ Quantitative Kriterien

Um das Kreditrisiko eines Emittenten oder eines Garantiegebers sowie das Risiko in Bezug auf einen Ausfall eines Emittenten, eines Garantiegebers oder eines Instruments quantitativ zu bestimmen, werden im Rahmen der Bewertung der Kreditqualität grundsätzlich die folgenden quantitativen Kriterien verwendet:

- Kapitalstruktur: Analyse der Kapitalstruktur, Diversifizierung der Finanzierungsquellen, wichtigste Kreditkennzahlen etc.;
- Finanzielle Gesundheit: Analyse der Cashflow-Generierung, Höhe der Finanzaufwendungen, wichtigste Finanzkennzahlen etc.;
- Qualität der Vermögenswerte: Fähigkeit, den Verschuldungsgrad zu verwalten, Analyse der außerbilanziellen Positionen, wichtigste Finanzkennzahlen etc.;
- Cashflow der Gesellschaft: maßgebliche Quellen/Verwendung des Cashflows zur Einschätzung der Liquiditätsdeckung der Gesellschaft, wichtigste Finanzkennzahlen etc.;

- Bewertung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft: Marktbewertung der Schuldverschreibungen und CDS des Emittenten, Marktbewertung der Schatzanweisungen des Emittenten, etc.;
- Liquidität des Marktes: das Vorhandensein sowie die Kapazität des Sekundärmarktes des Instruments oder des Wertpapiers sowie die Dauer bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hauptschuld auf Anfrage eingezogen werden kann (d. h. zum Fälligkeitstermin) etc.;

2/ Qualitative Kriterien

Die Kriterien zur Festlegung von qualitativen Indikatoren zur Bestimmung des Kreditrisikos in Verbindung mit dem Emittenten eines Instruments sind grundsätzlich die folgenden:

- Finanzlage und Analyse des neuesten verfügbaren Abschlusses;
- Auf der Grundlage von Marktinformationen, die Fähigkeit auf gewisse Anzeichen von künftigen Ereignissen in Bezug auf einen Markt, einen Emittenten oder einen Garantiegeber zu reagieren, einschließlich der Rückzahlungskapazität in einer extrem ungünstigen Lage;
- Auf der Grundlage von Marktinformationen, die Fähigkeit auf Faktoren zu reagieren, die die Branche des Emittenten oder des Garantiegebers des Wirtschaftssystems aufgrund von Wirtschaftstrends und Wettbewerbspositionen beeinträchtigen werden;
- Bewertung des Liquiditätsprofils des Emittenten, einschließlich der Liquiditätsquellen, der Berücksichtigung von Kreditlinien von Banken und sonstiger Liquiditätsquellen, sowie die Kapazität des Emittenten, seine Verbindlichkeiten kurzfristig zurückzuzahlen;
- Bei staatlichen Emittenten: Haushaltspolitik (Staatseinnahmen im Vergleich zum Ausgabenbedarf), Geldpolitik (Geldangebot sowie Niveau und Tendenz der Leitzinsen), Zahlungsbilanz (Stärke der Kapitalbilanz des Landes), Leistungsbilanz und Handelsbilanz, Höhe der Währungsreserven sowie deren Einfluss auf die Aussichten der Währung etc.;

Zu den spezifischen Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich bei der qualitativen Bewertung des Emittenten bzw. des Garantiegebers und des Instruments berücksichtigt werden, zählen:

- Art des Vermögenswertes, Instruments oder Wertpapiers, einschließlich des operationellen Risikos bzw. des diesem Instrument oder Wertpapier aufgrund seiner Struktur innewohnenden Ausfallrisikos;
- Kurzfristiger Charakter der Geldmarktinstrumente: Das interne kurzfristige Rating ermöglicht dem Portfoliomanager eine Investition in Laufzeiten von drei Monaten bis 2 Jahren;
- Anlagekategorie, der das Instrument zugerechnet wird: Unabhängig von der nach den Vorgaben des Analysten durchgeführten internen Bewertung beobachtet der Portfoliomanager Marktparameter, die ihm die Berücksichtigung der jeweiligen Anlagekategorie, der die verschiedenen Instrumente angehören, ermöglicht;
- Größenordnung des Unternehmens: Vermögen, Preispolitik, Umsatzerlöse etc.;
- Qualität des Managements: langfristige Erfolgsbilanz der Strategien, Aktionärsstruktur, Dividendenpolitik, SRI-Analyse der Mikroökonomie – Beziehung des Unternehmens zu seinen Aktionären etc.;

- Wirtschaftsmodell: Diversifizierung nach Regionen und Produkten, Marktanteil, Kundenstamm, SRI-Analyse der Makroökonomie – wie das Unternehmen die wichtigsten Erfolgsfaktoren umsetzt etc.;
- Branchenrisiko: Widerstandsfähigkeit der Branche gegenüber Wirtschaftszyklen, politische und aufsichtsrechtliche Risiken, Zugangsbarrieren, Identifizierung von Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit etc.;
- Externe Kreditratings: Die verschiedenen Teilfonds der SICAV sind bestrebt, nur Wertpapiere zu halten, deren durchschnittliche Kreditqualität mindestens der Bonitätseinstufung durch anerkannte Ratingagenturen oder andere international anerkannte statistische Bewertungsorganisationen entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft beruft sich bei der Bewertung des Kreditrisikos jedoch keinesfalls automatisch und übermäßig auf externe Ratings.

Investiert die SICAV in ABCP oder andere strukturierte Finanzinstrumente, wird bei der Bewertung der Kreditqualität das operationelle Risiko und das einer strukturierten finanziellen Transaktion inhärente Ausfallrisiko berücksichtigt sowie im Falle einer Verbriefung das Kreditrisiko des Emittenten, die Struktur des Verbriefungsgeschäfts und das Kreditrisiko der Basiswerte.

4. Depotbank

Die SICAV hat die RBC Investor Services Bank S.A. (»RBC«) mit Gesellschaftssitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg, zur Depotbank und Hauptzahlstelle (die »Depotbank«) der SICAV ernannt; ihre Aufgaben sind die folgenden:

- (a) Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Überwachungspflichten und
- (c) Überprüfung der Cashflows

gemäß dem Gesetz von 2010 und der auf unbefristete Dauer zwischen der SICAV und RBC abgeschlossenen »Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement« (die »**Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung**«).

Die Depotbank wurde von der SICAV ermächtigt, ihre Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte (i) in Bezug auf die sonstigen Vermögenswerte an beauftragte Stellen und (ii) in Bezug auf Finanzinstrumente an Unterdepotbanken zu übertragen und bei diesen Unterdepotbanken Konten zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung der Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte, die von der Depotbank übertragen wurden, sowie eine aktuelle Aufstellung der beauftragten Stellen und Unterdepotbanken ist auf Anfrage bei der Depotbank oder über den nachfolgenden Link erhältlich:

<https://apps.rbcits.com/RFP/gmi/updates/Appointed%20subcustodians.pdf>

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 und der Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung handelt die Depotbank ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und im ausschließlichen Interesse der SICAV und der Anteilinhaber.

Im Rahmen ihrer Überwachungspflichten muss die Depotbank:

- dafür sorgen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung der Anteile für Rechnung der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung der SICAV erfolgen;
- dafür sorgen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Satzung der SICAV berechnet wird;
- den Weisungen der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft, die für Rechnung der SICAV auftritt, Folge leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen das Gesetz von 2010 oder die Satzung der SICAV;
- dafür sorgen, dass bei Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der SICAV der SICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zufließt;
- sicherstellen, dass die Erträge der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung der SICAV verwendet werden.

Darüber hinaus muss die Depotbank dafür Sorge tragen, dass die Cashflows ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung überwacht werden.

Interessenkonflikte der Depotbank

Von Zeit zu Zeit können Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den beauftragten Stellen auftreten, so beispielsweise wenn es sich bei einer beauftragten Stelle um eine Tochtergesellschaft der Gruppe handelt, die für andere Depotbank-Services, die sie der SICAV erbringt, vergütet wird. Auf Basis der geltenden Gesetze und Vorschriften analysiert die Depotbank fortwährend jegliche potenziellen Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit ihren Aufgabenbereichen auftreten könnten. Identifizierte potenzielle Interessenkonflikte werden gemäß den Grundsätzen zur Handhabung von Interessenkonflikten von RBC behandelt. Jene unterliegen den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften für Kreditinstitute sowie dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Darüber hinaus können potenzielle Interessenkonflikte in Verbindung mit sonstigen Dienstleistungen auftreten, die die Depotbank und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften der Verwaltungsgesellschaft und/oder sonstigen Parteien erbringen. So können die Depotbank und/oder ihre Tochtergesellschaften beispielsweise als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Verwaltungsstelle für andere Fonds agieren. Von daher besteht die Möglichkeit, dass aufgrund dieser Tätigkeiten ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank (oder einer ihrer Tochtergesellschaften) einerseits und der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und/oder sonstigen Fonds, für die die Depotbank (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) auftritt, andererseits entsteht.

RBC hat Grundsätze zur Handhabung von Interessenkonflikten erarbeitet und hält diese stets auf dem neuesten Stand, um:

- potenzielle Situationen, die einen Interessenkonflikt auslösen können, zu identifizieren und zu analysieren;
- Situationen, in denen ein Interessenkonflikt aufgetreten ist, zu erfassen, zu verwalten und zu überwachen:
 - durch Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Trennung, um sicherzustellen, dass die Depotbank die Geschäfte derart abgewickelt, als würden sie unter normalen Handelsbedingungen wie unter unabhängigen Partnern ausgehandelt;

- durch Einleitung von Präventivmaßnahmen, damit jegliche Tätigkeiten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, vermieden werden. So gilt beispielsweise:
 - RCB oder ein Dritter, der mit den Aufgaben einer Verwahrstelle beauftragt wurde, nehmen kein Mandat für die Anlagenverwaltung an;
 - RBC nimmt keine Übertragung von Funktionen des Risikomanagements oder zur Überprüfung der Einhaltung der Anlagekriterien an;
 - RBC hat ein solides Verfahren für die Einleitung von Aufsichtsbeschwerden erarbeitet, damit gewährleistet wird, dass Verstöße gegen einschlägige Regelungen der Stelle angezeigt werden, die für die Überprüfung der Einhaltung der Anlagekriterien zuständig ist und die über wesentliche Verstöße gegenüber der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat von RBC Rechenschaft ablegt;
 - eine ständige Abteilung Internes Audit liefert Ad-hoc-Reporting in Bezug auf eine objektive Risikobewertung und eine Bewertung der Angemessenheit und der Effizienz der internen Kontrollen sowie der Governance-Prozesse.

RBC bestätigt auf Basis des Vorgenannten, dass keine potenzielle Situation, die einen Interessenkonflikt auslöst, identifiziert werden konnte.

Die aktuellen Informationen über die vorgenannte Politik in Bezug auf Interessenkonflikte können auf Anfrage über die Depotbank oder den nachfolgenden Link bezogen werden:
<https://www.rbcits.com/en/who-we-are/governance/information-on-conflicts-of-interest-policy.page>

5. Anlageziele

Die SICAV wurde mit dem Ziel gegründet, den Anlegern einen leichteren Zugang zu den Geldmärkten zu verschaffen, indem sie den Anlegern unter Berücksichtigung der Risiken, die sie einzugehen bereit sind, eine professionelle Verwaltung ihres Portfolios anbietet. Ihr Ziel besteht darin, eine höchstmögliche Rendite auf das eingesetzte Kapital zu erwirtschaften, wobei folgende Kriterien bzw. Anlageziele berücksichtigt werden:

- ein hoher Liquiditätskoeffizient;
- die Wertstabilität der Vermögensanlagen und
- die Sicherheit des Kapitals.

Im Rahmen dieser Zielsetzung bietet die SICAV ihren Anlegern die Auswahl zwischen mehreren Teilfonds, die sich in Bezug auf ihre Leitung und Verwaltung sowie hinsichtlich ihrer Referenzwährung oder ihrer besonderen Anlagepolitik unterscheiden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine ausdrückliche implizite oder explizite Garantie für das angelegte Kapital gegeben wird.

6. Anlagepolitik

6.1 Die Anlagen der einzelnen Teilfonds der SICAV setzen sich ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Positionen zusammen:

A) Geldmarktinstrumente

1. Die Geldmarktinstrumente, in die die Teilfonds investieren können, müssen zwingend alle folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie sind einer Kategorie Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder h der Richtlinie 2009/65/EG zuzuordnen, d. h.:
 - (i) Geldmarktinstrumente, die an einem Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
 - (ii) Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - (iii) Geldmarktinstrumente, die an einer amtlichen Wertpapierbörse eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes gehandelt werden;
 - (iv) Geldmarktinstrumente, die nicht üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter den Punkten (i), (ii) und (iii) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Rechts der Europäischen Union, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des

zweiten oder des dritten Punktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- b) Sie weisen eines der folgenden beiden Merkmale auf:
- (i) ihre rechtliche Fälligkeit beträgt bei der Emission nicht mehr als 397 Tage;
 - (ii) ihre Restlaufzeit beträgt nicht mehr als 397 Tage;
- c) ihr Emittent und ihre Qualität haben gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität der Verwaltungsgesellschaft eine positive Bewertung erhalten.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b dürfen Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Standard-Geldmarktfonds erfüllen, auch in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung investieren, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage beträgt. Zu diesem Zweck sind Geldmarktinstrumente mit variablem Zinssatz und durch eine Swap-Vereinbarung abgesicherte Geldmarktinstrumente mit festem Zinssatz an einen Geldmarktsatz oder -index anzupassen.
3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert wurden.
4. Geldmarktinstrumente umfassen darüber hinaus Finanzinstrumente, die einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert wurden.
- B) Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers, ABCP)**

1. Sowohl eine Verbriefung als auch ein ABCP sind als zulässige Anlage für einen Teilfonds anzusehen, wenn die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide ist, gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität der Verwaltungsgesellschaft eine positive Bewertung erhalten hat und einer der folgenden Kategorien angehört:
 - a) eine Verbriefung im Sinne von Artikel 13 der Delegierten Verordnung 2015/61;
 - b) ein ABCP, das von einem ABCP-Programm emittiert wurde:
 - (i) das vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt wird, das alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten in Verbindung mit dem ABCP abdeckt, wenn dies erforderlich ist, um dem Anleger die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen des ABCP zu garantieren;
 - (ii) das keine Wiederverbriefung ist und bei dem die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der jeweiligen ABCP-Transaktion keine Verbriefungspositionen umfassen;
 - (iii) das keine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242 Nummer 11 der Verordnung 575/2013 umfasst, d. h. eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Forderungen Forderungen des originierenden Instituts bleiben;
 - c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung, die die Kriterien und Anforderungen der Artikel 20, 21 und 22 der Verordnung 2017/2402 erfüllt, oder ein STS-ABCP, das die Kriterien und Anforderungen der Artikel 24, 25 und 26 der Verordnung 2017/2402 erfüllt; diese Kriterien und Anforderungen umfassen mindestens Folgendes:
 - (i) Anforderungen in Bezug auf die Einfachheit der Verbriefung, einschließlich ihres „True-Sale“-Merkmals und der Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Übernahme der Engagements;
 - (ii) Anforderungen in Bezug auf die Standardisierung der Verbriefung, einschließlich Anforderungen im Zusammenhang mit dem Risikoselbstbehalt;
 - (iii) die Anforderungen in Bezug auf die Transparenz der Verbriefung, einschließlich der Bereitstellung von Informationen an potenzielle Anleger;
 - (iv) für ABCP zusätzlich zu den Punkten i, ii und iii Anforderungen in Bezug auf den Sponsor und die Unterstützung des ABCP-Programms durch den Sponsor.
2. Ein als kurzfristiger Geldmarktfonds zugelassener Teilfonds darf in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:
 - a) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Verbriefungen beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin

der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;

- b) die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt nicht mehr als 397 Tage;
 - c) die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als zwei Jahren.
3. Ein als Standard-Geldmarktfonds zugelassener Teilfonds darf in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:
- a) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Verbriefungen und ABCP beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;
 - b) die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als zwei Jahren.

C) Einlagen bei Kreditinstituten

Eine Einlage bei einem Kreditinstitut ist als Anlage eines Teilfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um eine Sichteinlage oder jederzeit kündbare Einlage;
- b) die Einlage wird in höchstens zwölf Monaten fällig;
- c) das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder unterliegt für den Fall, dass es seinen Sitz in einem Drittland hat, Aufsichtsvorschriften, die als gleichwertig mit dem Recht der Europäischen Union angesehen werden.

D) Derivative Finanzinstrumente

Ein Finanzderivat ist als Anlage eines Teilfonds zulässig, wenn es an einem geregelten Markt gemäß den vorgenannten Punkten i, ii und iii von Punkt 1 Buchstabe a des Abschnitts A *Geldmarktinstrumente* oder OTC gehandelt wird und alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes;
- b) das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Teilfonds verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken;
- c) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind regulierte und beaufsichtigte Institute einer der von der zuständigen Behörde des Teilfonds zugelassenen Kategorien;

- d) die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Teilfonds zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.

E) Pensionsgeschäfte

Jeder Teilfonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Teilfonds verpflichtet, den im Rahmen dieses echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, während sich der Zessionar (die Gegenpartei) verpflichtet, die im Rahmen eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Ein Teilfonds darf ein Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Teilfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen;
- b) es erfolgt vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements und dient keinen anderen als den in Buchstabe c genannten Investitionszwecken;
- c) der Gegenpartei, die Empfänger der vom Teilfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, ist es untersagt, diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung des Teilfonds zu veräußern, zu investieren, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen;
- d) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Teilfonds können:
 - (i) in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten hinterlegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind; oder
 - (ii) in Vermögenswerte im Sinne von Abschnitt F Absatz 6 investiert, aber nicht anderweitig in zulässige Vermögenswerte im Sinne von Abschnitt A bis G investiert, übertragen oder anderweitig wiederverwendet werden;
- e) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Teilfonds gehen nicht über 10 % seines Vermögens hinaus;

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für diese Art Geschäfte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

F) Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Jeder Teilfonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren abschließen, bei

denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der Teilfonds sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

1. Ein Teilfonds darf ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Teilfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen;
 - b) der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausbezahlten Barmittel.
2. Die Vermögenswerte, die der Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen des vorstehenden Abschnitts A erfüllen.

Die Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen.

3. Verbriefungen und ABCP werden im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nicht von einem Teilfonds entgegengenommen.
4. Die Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind ausreichend diversifiziert, wobei die Engagements gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen, es sei denn, diese Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen von Punkt 7 des Kapitels Anlagebeschränkungen erfüllen. Außerdem müssen die Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist.
5. Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss dafür sorgen, dass er jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abgerufen werden können, wird die Bewertung zu Marktpreisen des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendet.
6. Abweichend von Absatz 2 dieses Abschnitts F kann ein Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente als jene, die die Anforderungen von Abschnitt A erfüllen, entgegennehmen, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie werden von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der

Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus emittiert oder garantiert und haben gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität der Verwaltungsgesellschaft eine positive Bewertung erhalten;

- b) sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert und haben gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität der Verwaltungsgesellschaft eine positive Bewertung erhalten.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß des ersten Unterabsatz dieses Absatzes entgegengenommenen Vermögenswerte müssen die Anforderungen von Punkt 7 des Kapitels *Anlagebeschränkungen* erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für diese Art Geschäfte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

G) Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds

1. Ein Teilfonds darf Aktien oder Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden „Geldmarktfonds, in den investiert werden soll“) erwerben, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Aktien oder Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden;
 - b) der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile oder Aktien am investierenden Geldmarktfonds.

Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile oder Aktien erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Anteile oder Aktien hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.

2. Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds sind als Anlage eines Teilfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen;
 - b) wenn der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie der erwerbende Geldmarktfonds oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der Verwalter des erwerbenden Geldmarktfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf der Verwalter des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, oder das andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Investition des Geldmarktfonds keine Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen oder Aktien des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen;

3. Abweichend von den Buchstaben c und d von Absatz 1 des Kapitels *Anlagebeschränkungen* darf ein Teilfonds im Einklang mit Artikel 55 oder 58 der Richtlinie 2009/65/EG Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds erwerben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Diese Fonds werden ausschließlich über einen Arbeitnehmersparplan vertrieben, der nationalen Rechtsvorschriften unterliegt und dessen Anleger ausschließlich natürliche Personen sind;
 - b) gemäß dem in Buchstabe a genannten Arbeitnehmersparplan ist eine Rücknahme der Investitionen durch die Anleger nur unter in nationalem Recht festgelegten restriktiven Rücknahmebedingungen zulässig, denen zufolge Rücknahmen nur unter bestimmten Umständen, die nicht mit Marktentwicklungen zusammenhängen, erfolgen dürfen.
4. Ein als kurzfristiger Geldmarktfonds zugelassener Teilfonds darf nur in Anteile oder Aktien anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.
5. Ein als Standard-Geldmarktfonds zugelassener Teilfonds darf in Anteile oder Aktien kurzfristiger Geldmarktfonds und/oder Standard-Geldmarktfonds investieren.

6.2 Die Teilfonds der SICAV dürfen ergänzend flüssige Mittel halten.

6.3 Die Teilfonds der SICAV tätigen keine der folgenden Geschäfte:

- a) Anlagen in andere als die in Abschnitt 6.1 genannten Vermögenswerte;
- b) Leerverkäufe der folgenden Instrumente: Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCP und Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds;
- c) direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffe, auch über Derivate, diese repräsentierende Zertifikate, auf diesen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
- d) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte oder andere Geschäfte, die die Vermögenswerte des Teilfonds belasten würden;
- e) Aufnahme und Vergabe von Barkrediten.

7. Anlagebeschränkungen

A. Diversifizierung

1. Ein Teilfonds investiert höchstens:
 - a) 5 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und zulässige ABCP ein und desselben Emittenten;
 - b) 10 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut;

- c) insgesamt 17,5 % seiner Vermögenswerte in Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds;
 - d) 5 % seiner Vermögenswerte in Anteile oder Aktien eines einzigen Geldmarktfonds.
2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a darf ein Teilfonds, der die Voraussetzungen eines VNAV-Standard-Geldmarktfonds oder eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds erfüllt, bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die der Teilfonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investiert, nicht mehr als 40 % des Wertes seines Vermögens ausmachen.
 3. Ein Teilfonds legt in Verbriefungen und ABCP nicht mehr als 20 % des seines Vermögens aus, wobei bis zu 15 % des Vermögens eines Teilfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und STS-ABCP entsprechen.
 4. Das Engagement eines Teilfonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei macht bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die die Bedingungen gemäß Abschnitt D des Kapitels *Anlagepolitik* erfüllen, zusammengenommen nicht mehr als 5 % seines Vermögens aus.
 5. Die Barmittel, die ein Teilfonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, gehen zusammengenommen nicht über 15 % des Vermögens des Teilfonds hinaus.
 6. Ungeachtet der in den vorstehenden Absätzen 1 und 4 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde:
 - a) Anlagen in die von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP;
 - b) Einlagen bei dieser Stelle;
 - c) OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle mit einem Ausfallrisiko verbunden sind.
 7. **Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a ist es einem Teilfonds gestattet, bis zu 100 % seines Vermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Mitgliedstaates der OECD der G20 oder Singapur, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen**

internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente zu investieren.

Macht ein Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss er Geldmarktinstrumente halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten begeben worden sind, wobei die Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags seines Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

8. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Wertes des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

9. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds höchstens 20 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung 2015/61 erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 8 dieses Kapitels.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 8 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 % des Wertes des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

10. Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäß den Absätzen 1 bis 6 dieses Kapitels als ein einziger Emittent angesehen.

B. Konzentration

1. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP eines einzigen Emittenten halten.

2. Diese Obergrenze gilt nicht für Geldmarktinstrumente im Sinne von Abschnitt A Absatz 4 des Kapitels *Anlagepolitik*.

C. Portfoliovorschriften für Geldmarktfonds

1. Kurzfristige Geldmarktfonds

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds muss fortlaufend alle nachstehend genannten Anforderungen an sein Portfolio erfüllen:

- a) Die WAM seines Portfolios hat höchstens 60 Tage zu betragen;
- b) die WAL seines Portfolios hat höchstens 120 Tage zu betragen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung zur Berechnung der WAL;
- c) bei einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds haben mindestens 7,5 % seiner Vermögenswerte aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, zu bestehen. Ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil täglich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 7,5 % sinkt;
- d) bei einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds haben mindestens 15 % seiner Vermögenswerte aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, zu bestehen. Ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 15 % sinkt.
- e) Für die Zwecke der in Buchstabe d genannten Berechnung dürfen Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

Werden die Obergrenzen gemäß diesem Artikel von dem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, oder infolge der Ausübung der Zeichnungs- oder Rückgaberechte überschritten, so strebt dieser kurzfristige VNAV-Geldmarktfonds als vorrangiges Ziel die Korrektur dieser Lage unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber an.

2. Standard-Geldmarktfonds

Ein Standard-Geldmarktfonds muss fortlaufend alle nachstehend genannten Anforderungen an sein Portfolio erfüllen:

- a) Die WAM seines Portfolios darf zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Monate betragen;

- b) die WAL seines Portfolios darf, vorbehaltlich der Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung zur Berechnung der WAL, zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf Monate betragen;
- c) mindestens 7,5 % seiner Vermögenswerte haben aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, zu bestehen. Ein Standard-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil täglich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 7,5 % sinkt;
- d) mindestens 15 % seiner Vermögenswerte haben aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, zu bestehen. Ein Standard-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 15 % sinkt;
- e) für die Zwecke der in Buchstabe d genannten Berechnung dürfen Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

Werden die Obergrenzen gemäß diesem Artikel von dem Standard-Geldmarktfonds aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, oder infolge der Ausübung der Zeichnungs- oder Rückgaberechte überschritten, so strebt dieser Standard-Geldmarktfonds als vorrangiges Ziel die Korrektur dieser Lage unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber an.

D. Verwaltung von Finanzsicherheiten

Dieser Absatz über die Finanzsicherheiten, die von einem Teilfonds entgegengenommen werden können, gilt für Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte gleichermaßen, soweit diese Bestimmungen den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts 6.1 Buchstaben E und F nicht entgegenstehen.

a) Allgemeine Aspekte

Alle Sicherheiten, die geleistet werden um das Ausfallrisiko zu reduzieren, müssen jederzeit folgende Bedingungen erfüllen:

- Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen in hohem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder im Rahmen eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, das transparente Preisstellungsmethoden verwendet, so dass sich die betreffende Sicherheit kurzfristig zu einem Preis veräußern lässt, der ihrem Bewertungspreis vor dem Verkauf annähernd entspricht.

- Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, deren Preis sehr starken Schwankungen unterliegt, werden nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn hinreichend vorsichtige Sicherheitsmargen bestehen.
- Bonität der Emittenten: Erhaltene Finanzsicherheiten müssen von Emittenten mit hervorragender Bonität stammen.
- Korrelation: Die erhaltene Finanzsicherheit muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben sein und darf keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- Diversifizierung: Finanzsicherheiten müssen (auf Ebene des Nettovermögens) über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend breit gestreut sein. Was die Diversifizierung der Sicherheiten betrifft, darf die durch alle erhaltenen Sicherheiten entstandene Risikoposition bei einem einzigen Emittenten 15 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (»EWR«) oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat des EWR angehört, begeben oder garantiert werden. Die genannten Emittenten werden als Emittenten mit guter Bonität eingestuft (d. h. sie haben ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 von einer der anerkannten Ratingagenturen und/oder werden von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend eingestuft). Macht der Teilfonds von der vorstehend beschriebenen Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbunden sind (z. B. operationelle und rechtliche Risiken), werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und beschränkt.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

b) Zulässige Arten von Sicherheiten

Folgende Arten von Finanzsicherheiten sind zulässig:

- Barmittel, die auf die Währung eines Mitgliedslandes der OECD lauten;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig) einer Ratingagentur), die von einem (z. B. staatlichen oder supranationalen) Emittenten des öffentlichen Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 25 Jahre beträgt;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig) einer Ratingagentur), die von einem Emittenten des privaten Sektors

eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 10 Jahre beträgt;

- Aktien oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen mit hinreichender Liquidität, die in Geldmarktinstrumenten oder in Schuldverschreibungen mit gutem Rating anlegen.

Die Abteilung Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft kann strengere Kriterien für erhaltene Sicherheiten festlegen, um bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder oder Emittenten oder auch bestimmte Wertpapiere auszuschließen.

Sollte sich ein Ausfallrisiko realisieren, kann die SICAV Eigentümerin der erhaltenen Finanzsicherheit werden. Falls die SICAV diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann, der dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte entspricht, entstehen ihr aus diesem Geschäft keine finanziellen Nachteile. Im gegenteiligen Fall (falls der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte den Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte unterschreitet, bevor sie veräußert werden können) erleidet der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheit bei ihrer Veräußerung.

c) Höhe der Finanzsicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, nach denen je nach Art der Transaktion eine bestimmte Höhe an Finanzsicherheiten erforderlich ist:

- für echte Pensionsgeschäfte zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren: 100 % des Werts der übertragenen Vermögenswerte (vorbehaltlich der übertragbaren Mindestbeträge);
- für außerbörsliche Finanzderivate: Im Rahmen von Transaktionen mit außerbörslichen Finanzinstrumenten können bestimmte Teilfonds unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß dem Kapitel *Anlagebeschränkungen* dieses Prospekts in Bezug auf das Ausfallrisiko eine Absicherung der Transaktionen durch Bareinschüsse in der Währung des Teilfonds vornehmen.

d) Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen bei der Bewertung von als Finanzsicherheit geleisteten Vermögenswerten der einzelnen Anlageklassen festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die folgenden Anlageklassen die nachstehenden Abschläge vornehmen, wobei sie sich entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen das Recht auf zusätzliche Abschläge vorbehält:

Anlageklasse	Abschlag
Barmittel	0%
Schuldtitel von Emittenten des öffentlichen Sektors	0-3%
Schuldtitel von Emittenten des privaten Sektors	0-5 %
Anteile/Aktien an anderen OGA	0-5 %

e) Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Finanzsicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, dürfen weder veräußert noch wiederangelegt noch verpfändet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Diversifizierungskriterien dürfen Barsicherheiten ausschließlich wie folgt verwendet werden: Einlage in einem Depot bei Gegenparteien, die den Zulassungskriterien im Sinne des vorstehenden Buchstaben C des Kapitels *Anlagepolitik* des Prospekts entsprechen; Anlage in Anleihen von Staaten mit guter Bonität; im Rahmen von jederzeit kündbaren Wertpapierpensionsgeschäften, bei denen der Fonds als Pensionsnehmer auftritt oder Anlage in kurzfristigen Geldmarktfonds.

Auch wenn die Vermögenswerte, in die Sicherheiten angelegt werden, ein niedriges Risiko aufweisen, können die getätigten Anlagen dennoch mit einem geringen Finanzrisiko behaftet sein.

f) Verwahrung von Finanzsicherheiten

Bei einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt. Finanzsicherheiten, die aufgrund anderer Arten von Vereinbarungen zu leisten sind, werden von einer externen Depotbank verwahrt, die einer Aufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Finanzsicherheit leistet, in keiner Weise verbunden ist.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

g) Finanzsicherheiten zugunsten der Gegenpartei

Bestimmte Derivate können eine erste Sicherheitsleistung zugunsten der Gegenpartei erfordern (Barmittel und/oder Wertpapiere).

h) Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über den Einsatz von Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

i) Bewertung

- Pensionsgeschäfte zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Pensionsgeschäfte (zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) werden zu ihren Anschaffungskosten zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.

- Finanzsicherheiten

Die erhaltene Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungsgrundsätzen und unter Verwendung von Abschlägen entsprechend der Art des jeweiligen Finanzinstruments.

Die gestellte Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet.

8. Risikofaktoren

Je nach ihrer Anlagepolitik können die einzelnen Teilfonds der SICAV mit verschiedenen Risiken verbunden sein. Nachfolgend sind die wichtigsten Risiken beschrieben, mit denen die Teilfonds verbunden sein können. Die Risiken, mit denen ein Teilfonds verbunden sein kann und die nicht als marginal einzustufen sind, sind zudem in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sowohl steigen als auch fallen, und die Anteilinhaber erhalten möglicherweise den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück oder erzielen auf ihre Anlage möglicherweise keine Rendite.

Die nachfolgende Beschreibung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt vollständig lesen und darüber hinaus das Kapitel »Risiko- und Ertragsprofil« in den wesentlichen Informationen für den Anleger beachten.

Zudem wird potenziellen Anlegern empfohlen, vor einer Anlage einen qualifizierten Fachberater hinzuzuziehen.

Kapitalverlustrisiko: Anleger werden darauf hingewiesen, dass keinerlei Garantie auf das in den betreffenden Teilfonds investierte Kapital gegeben wird; Anleger erhalten ihr investiertes Kapital daher möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Zinsrisiko: Eine Veränderung der Zinssätze (insbesondere aufgrund von Inflation) kann Verlustrisiken zur Folge haben und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt (insbesondere bei einem Anstieg der Zinssätze und einer positiven Zinssensitivität des Teilfonds oder bei einem Rückgang der Zinssätze und einer negativen Zinssensitivität des Teilfonds).

Eine Veränderung der Inflation, d. h. ein allgemeiner Anstieg oder eine allgemeine Verringerung der Lebenshaltungskosten, ist einer der Faktoren, der sich auf die Zinssätze und damit auf den Nettoinventarwert auswirken kann.

Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen: Es besteht eine mangelnde Gewissheit, ob bestimmte externe Rahmenbedingungen (wie die Steuervorschriften oder die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen), die sich auf den Betrieb des Teilfonds auswirken können, unverändert bleiben werden. Der Teilfonds kann verschiedenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken unterliegen, insbesondere den Auslegungen oder Anwendungen sich widersprechender, unvollständiger, wenig transparenter und Änderungen unterliegender Gesetze, Beschränkungen des öffentlichen Zugriffs auf diese Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis der oder Verstöße gegen Gesetze durch Gegenparteien und sonstige Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Transaktionsdokumente, ein Fehlen vereinbarter Vertragsnachträge oder die Ausführung dieser Nachträge in einer unzureichenden Form, um eine Entschädigung zu erhalten, ein unzureichender Schutz des Anlegers oder die ausbleibende Anwendung von bestehenden Gesetzen. Die Schwierigkeit, Rechte zu schützen, geltend zu machen und durchzusetzen, kann sich auf den Teilfonds und seine Geschäftstätigkeiten deutlich nachteilig auswirken. Insbesondere können die steuerpolitischen Vorschriften regelmäßigen Änderungen oder umstrittenen Auslegungen unterliegen, aus denen sich eine Erhöhung der von dem Anleger oder dem Teilfonds (in Bezug auf seine Vermögenswerte, Erträge, Kapitalgewinne, Finanzgeschäfte oder die von den Dienstleistungserbringern gezahlten oder erhaltenen Gebühren) zu tragenden Steuerlast ergibt.

Kreditrisiko: Risiko des Ausfalls eines Emittenten oder einer Gegenpartei. Dieses Risiko umfasst das Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der Kreditspreads sowie das Ausfallrisiko.

Bestimmte Teilfonds können auf den Kreditmarkt ausgerichtet sein und/oder auf bestimmte Emittenten, deren Kursbewegungen davon abhängig sind, wie die Marktteilnehmer ihre Fähigkeit zur Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten einschätzen. Diese Teilfonds können zudem dem Risiko des Ausfalls eines ausgewählten Emittenten unterliegen, falls dieser nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten (Zins und Hauptschuld) zurückzuzahlen.

Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten: Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (z. B. Zinssätze oder Devisen) abhängt (oder abgeleitet wird). Der Einsatz von Derivaten ist folglich mit dem Risiko der Basiswerte verknüpft. Im Falle der Absicherungsstrategie korrelieren die eingesetzten Derivate unter bestimmten Marktbedingungen möglicherweise nicht vollkommen in Übereinstimmung mit den abzusichernden Vermögenswerten. Im Falle eines Engagements in Optionen könnte der Teilfonds bei einer ungünstigen Kursentwicklung der Basiswerte alle gezahlten Prämien verlieren. Darüber hinaus ist ein Engagement in Derivate dem Ausfallrisiko ausgesetzt (das jedoch durch erhaltene Sicherheiten abgeschwächt werden kann) und kann ein Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (Schwierigkeit, offene Positionen glattzustellen oder zu veräußern) bergen.

Währungsrisiko: Das Währungsrisiko ergibt sich aus den Direktanlagen des Teilfonds und seinen Geschäften am Terminmarkt, die zu einem Engagement in einer Währung führen, die nicht die Bewertungswährung des Teilfonds ist. Die Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber der Bewertungswährung des Teilfonds können den Wert der Anlagen im Portfolio negativ beeinflussen.

Ausfallrisiko: Die Teilfonds können außerbörsliche Finanzderivate und/oder Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Solche Transaktionen können mit einem Ausfallrisiko verbunden sein, das heißt dem Risiko von Verlusten, wenn eine Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Konzentrationsrisiko: Risiko, das auf eine starke Konzentration auf bestimmte Anlageklassen oder Märkte zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass sich die Entwicklung solcher Vermögenswerte bzw. Märkte in hohem Maße auf den Wert des Portfolios des Teilfonds auswirkt. Je breiter das Portfolio des Teilfonds diversifiziert ist, desto geringer ist das Konzentrationsrisiko. Dieses Risiko ist außerdem auch an spezifischeren Märkten (bestimmte Regionen, Sektoren oder Anlagethemen) höher als an Märkten mit breiterer Diversifizierung (weltweite Streuung).

Risiko von Interessenkonflikten: Interessenkonflikte können vor allem aufgrund der Auswahl einer Gegenpartei entstehen, die aus anderen Gründen als nur im Interesse der SICAV getroffen wird, und/oder aufgrund einer ungleichen Behandlung bei der Verwaltung gleichberechtigter Portfolios.

Verwahrrisiko: Risiko des Verlusts von bei einer Depotbank hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Depotbank oder einer ihrer Unterdepotbanken. Dieses Risiko wird durch die aufsichtsrechtlichen Pflichten von Depotbanken verringert.

Rechtsrisiko: Das Risiko von Streitigkeiten jeglicher Art mit einer Gegenpartei oder einem Dritten. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

Operationelles Risiko: Das operationelle Risiko umfasst die direkten und indirekten

Verlustrisiken in Verbindung mit verschiedenen Faktoren (zum Beispiel menschliches Versagen, Betrug, böse Absicht, Ausfall der Informationssysteme und externe Ereignisse), die sich auf den Teilfonds und/oder die Anleger auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

Absicherungsrisiko der Anteilklassen: Für bestimmte Teilfonds kann die SICAV zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwei verschiedene Absicherungsarten anbieten: eine Absicherung gegenüber den Schwankungen der Referenzwährung sowie eine Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko der unterschiedlichen Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt. Diese Techniken sind mit unterschiedlichen Risiken verbunden. Die Anleger sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen und dauerhaften Schutz bieten und sie folglich das Wechselkursrisiko nicht vollständig neutralisieren. Daher können Performanceunterschiede nicht ausgeschlossen werden. Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilhabern der betreffenden Klassen getragen.

9. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft setzt Risikomanagement-Verfahren ein, mit denen sie das Risiko von Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisiko des Portfolios misst.

Die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos wird entsprechend der Anlagepolitik und der Anlagestrategie jedes einzelnen Teilfonds bestimmt (insbesondere entsprechend dem Einsatz von Derivaten).

Das Gesamtrisiko wird nach dem Commitment-Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt. Welcher der beiden Ansätze verwendet wird, ist der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

A) Commitment-Ansatz

Nach diesem Ansatz werden die Derivate in die entsprechenden Positionen in den zugrunde liegenden Basiswerten umgerechnet (gegebenenfalls entsprechend ihrer jeweiligen Sensitivität). Diese Umrechnung kann gegebenenfalls durch den Nominalwert ersetzt werden.

In den folgenden Situationen bleibt ein derivatives Finanzinstrument bei der Berechnung des Gesamtrisikos unberücksichtigt:

- wenn das gleichzeitige Halten des mit einer Finanzanlage verbundenen Finanzinstruments und in risikofreien Aktiva angelegten liquiden Mitteln gleichwertig zum direkten Halten der betreffenden Finanzanlage ist;
- wenn mit dem betreffenden Finanzinstrument der Ertrag von im Portfolio gehaltenen finanziellen Vermögenswerten gegen den Ertrag anderer Referenzaktiva getauscht wird (ohne im Vergleich zum direkten Besitz der Referenzaktiva zusätzliche Risiken einzugehen).

Der Teilfonds kann Gegenforderungen aus Kauf- und Verkaufspositionen in Derivaten, die sich auf identische Basiswerte beziehen, unabhängig von der Fälligkeit der Kontrakte miteinander verrechnen. Darüber hinaus ist eine Verrechnung von Derivaten mit direkt gehaltenen Vermögenswerten möglich, sofern sich beide Positionen auf denselben Vermögenswert oder auf Vermögenswerte beziehen, deren historische Renditen eine enge Korrelation aufweisen. Solche Aufrechnungen können in Bezug auf den Marktwert oder in Bezug auf die Risikoindikatoren vorgenommen werden.

Das von den Teilfonds der SICAV insgesamt eingegangene Risiko darf 210 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

B) Value-at-Risk-Ansatz (VaR)

Mit einem VaR-Modell soll der mögliche maximale Verlust beziffert werden, der unter normalen Marktbedingungen aus dem Portfolio des Teilfonds entstehen kann. Dieser Verlust wird für einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer von einem Monat) und ein bestimmtes Konfidenzintervall (99 %) geschätzt.

Der Value-at-Risk kann als absoluter oder als relativer Wert berechnet werden:

- **Relative VaR-Begrenzung**

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf den doppelten Wert des VaR eines Referenzportfolios, das den gleichen Marktwert wie der Teilfonds hat, nicht übersteigen. Diese Verwaltungsgrenze gilt für alle Teilfonds, für die es möglich oder angemessen ist, ein Referenzportfolio zu bestimmen. Für die betreffenden Teilfonds ist das jeweilige Referenzportfolio in der technischen Beschreibung angegeben.

- **Absolute VaR-Begrenzung**

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR-Wert von 20 % nicht überschreiten. Dieser VaR ist auf der Grundlage einer Analyse des Anlagenportfolios zu ermitteln.

Wenn das Gesamtrisiko nach dem VaR-Ansatz berechnet wird, sind in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds die erwartete Höhe der Hebelung und die Möglichkeit, eine höhere Hebelung einzusetzen, anzugeben.

10. Anteile

Die Anteile der SICAV verleihen ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe in gleichem Maße Anspruch auf die etwaigen Erträge und Ausschüttungen der SICAV sowie auf deren Liquidationserlös. Die Anteile sind mit keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet, und jeder volle Anteil verleiht auf jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber unabhängig von seinem Nettoinventarwert Anspruch auf eine Stimme. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen voll eingezahlt sein.

Die Ausgabe von Anteilen ist zahlenmäßig unbegrenzt. Im Falle der Liquidation verleiht jeder Anteil Anspruch auf einen verhältnismäßig gleichen Anteil am Nettoliquidationserlös.

Die SICAV bietet verschiedene Klassen an, die in der technischen Beschreibung des jeweiligen Teilfonds erläutert werden.

Die Anteile sind nur noch als Namensanteile erhältlich.

Die Anteilinhaber erhalten für ihre Anteile nur dann Zertifikate, wenn sie dies ausdrücklich beantragen. Die SICAV erstellt einfach eine Bestätigung über die Eintragung im Anteilinhaberregister.

Es können Anteilsbruchteile für bis zu einem Tausendstel begeben werden.

11. Notierung der Anteile

Die Anteile der SICAV können auf Beschluss des Verwaltungsrats an der Börse von Luxemburg notiert werden.

12. Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Beschränkung Anteile ausgeben. Die Anteile müssen voll eingezahlt werden.

Laufende Zeichnung

Die Anteile der einzelnen Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht und gegebenenfalls gemäß den Angaben in der technischen Beschreibung des jeweiligen Teilfonds um eine Gebühr zugunsten der Vertriebsstellen erhöht wird.

Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, in bestimmten Ländern andere Modalitäten festzusetzen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Länder einzuhalten, jedoch vorausgesetzt, dass in den Anlagedokumenten in diesen Ländern auf derartige Besonderheiten ordnungsgemäß hingewiesen wird.

Verfahren

1) Für die Teilfonds Candriam Money Market Euro und Candriam Money Market USD:

Zeichnungsanträge, die bei der RBC Investor Services Bank S.A. in Luxemburg vor 12.00 Uhr (Ortszeit) an einem Bankgeschäftstag vor einem Bewertungstag vorliegen und angenommen werden, werden auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts ausgeführt. Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Preis ausgeführt.

Zeichnungen erfolgen somit zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist des Teilfonds eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von höchstens 90 Minuten für die zentrale Erfassung und Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei auch in diesem Fall der Nettoinventarwert unbekannt ist.

Die Zahlung des geschuldeten Gesamtbetrags muss in der Referenzwährung des Teilfonds **innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag** erfolgen.

2) Für den Teilfonds Candriam Money Market Euro AAA:

Zeichnungsanträge, die vor 11.00 Uhr (Ortszeit) an einem Bewertungstag bei der RBC Investor Services Bank S.A. in Luxemburg eingehen, werden, ihre Annahme vorausgesetzt, auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts ausgeführt.

Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden zu dem am folgenden Bewertungstag berechneten Preis ausgeführt. Zeichnungen erfolgen somit zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist des Teilfonds eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von höchstens 45 Minuten für die zentrale Erfassung und Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei auch in diesem Fall der Nettoinventarwert unbekannt ist.

Die Zahlung des geschuldeten Gesamtbetrags muss in der Referenzwährung des Teilfonds **an diesem Bewertungstag** erfolgen.

Zeichnungsanträge müssen den Teilfonds und die gewünschte Klasse sowie Angaben darüber enthalten, ob Thesaurierungs- oder Ausschüttungsanteile gewünscht werden. Einem solchen Antrag ist ferner eine Erklärung beizufügen, dass der Zeichner ein Exemplar dieses Prospekts erhalten und gelesen hat und dass der Zeichnungsantrag auf der Grundlage der Bedingungen dieses Prospekts eingereicht wird.

Zeichnungen werden für einen bestimmten Betrag und auf Beschluss des Verwaltungsrats für eine bestimmte Anzahl an Anteilen angenommen. Der Antrag muss außerdem folgende Angaben enthalten: Name und die Anschrift der Person, auf deren Namen die Anteile eingetragen werden sollen, sowie die Anschrift, an welche die Bestätigung der Eintragung im Anteilinhaberregister zu senden ist.

Sobald der Preis, zu dem die Anteile auszugeben sind, ermittelt worden ist, teilt RBC Investor Services Bank S.A. diesen der Vertriebsstelle mit, die ihrerseits den Käufer über den zu zahlenden Gesamtpreis einschließlich des Ausgabeaufschlags für die gewünschte Anzahl Anteile unterrichtet.

Die Zahlung des geschuldeten Gesamtbetrags muss in der Referenzwährung des Teilfonds durch Überweisung an RBC Investor Services Bank S.A. für Rechnung der SICAV erfolgen. Käufer müssen ihre Bank anweisen, der RBC Investor Services Bank S.A. die Ausführung der Zahlung unter Angabe des Namens des Käufers zum Zwecke der Identifizierung anzuzeigen.

Gehen die Zahlung und ein schriftlicher Kaufantrag nicht innerhalb der eingeräumten Frist ein, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen storniert werden.

Geht die Zahlung für einen Kaufantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die RBC Investor Services Bank S.A. den Antrag ausführen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Bewertung des Nettoinventarwerts nach Zahlungseingang ergibt.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird die geleistete Zahlung oder der Restbetrag auf dem Postweg oder durch Banküberweisung an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet.

Allgemeine Bestimmungen

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen. Außerdem behält sich der Verwaltungsrat satzungsgemäß das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der SICAV jederzeit ohne Vorankündigung auszusetzen.

Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, in Abstimmung mit RBC Investor Services Bank S.A. fortwährend die in Luxemburg geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Gleiches gilt für die Vertriebsstellen.

RBC Investor Services Bank S.A. ist dafür verantwortlich, bei Erhalt eines Zeichnungsantrags die in Luxemburg geltenden Geldwäscheregelungen zu erfüllen. Demnach müssen bestehende oder künftige Anteilhaber bei Einreichung eines solchen Antrags ihre Identität durch Vorlage einer beglaubigten Kopie der Ausweisdokumente (Reisepass, Personalausweis) nachweisen, wobei die Beglaubigung durch die im Land des Antragstellers zuständigen Behörden (z. B. Botschaft, Konsulat, Notar oder Polizeidienststelle) erfolgen muss. Juristische Personen müssen eine Kopie der Satzung einreichen sowie Namen und Identitätsnachweise ihrer Aktionäre oder Geschäftsführer vorlegen. Wird ein Antrag über ein Kredit- oder Finanzinstitut gestellt, das Verpflichtungen unterliegt, die denen des Gesetzes vom 12. November 2004 (in der geänderten Fassung) oder der Richtlinie 2005/60/EG gleichwertig sind, ist eine Prüfung der Identität der Anteilhaber nicht erforderlich. Bestehen Zweifel an der Identität einer Person, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einreicht, weil die für einen Identitätsnachweis vorgelegten Dokumente nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht ausreichend sind, ist RBC Investor Services Bank S.A. verpflichtet, den betreffenden Zeichnungsantrag aus den vorbezeichneten Gründen aufzuschieben oder abzulehnen. In diesem Fall ist RBC Investor Services Bank S.A. nicht zur Zahlung irgendwelcher Kosten oder Zinsen verpflichtet.

In Zeiten, in denen die SICAV die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse aussetzt, die ihr von der Satzung erteilt werden und in diesem Prospekt beschrieben sind, gibt die SICAV keine Anteile aus. Von einer solchen Aussetzung sind alle Personen zu unterrichten, die einen Zeichnungsantrag eingereicht haben. Die während einer solchen Aussetzung eingereichten oder ausgesetzten Anträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, unter der Maßgabe, dass eine solche Mitteilung noch vor Beendigung der Aussetzung bei RBC Investor Services Bank S.A. eingeht. Werden solche Anträge nicht zurückgezogen, werden sie am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

13. Umschichtung von Anteilen

Anteilhaber haben das Recht, den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds zu beantragen, sofern sie die jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllen. Ein solcher Antrag ist schriftlich, per Telex oder Telefax an RBC Investor Services Bank S.A. zu richten und muss Angaben darüber enthalten, ob die umzutauschenden Anteile Namens- oder Inhaberanteile sind.

Es gelten dieselben Einreichungsfristen wie für Rücknahmeanträge.

Vorbehaltlich einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt eine Umschichtung am Bewertungstag nach Eingang des Antrags zu einem Satz, der unter Bezugnahme der Anteilspreise der betreffenden Teilfonds an diesem Bewertungstag berechnet wird. Umschichtungen erfolgen somit zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der

einzelnen Teilfonds eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten (bzw. bis zu 45 Minuten für den Teilfonds Candriam Money Market Euro AAA) für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Die Umschichtung von Anteilen der Klasse Classique in Anteile der Klasse I, der Klasse S, der Klasse V oder der Klasse Z ist nicht möglich.

Der Satz, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse (»ursprünglicher Teilfonds bzw. ursprüngliche Klasse«) in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse (»neuer Teilfonds bzw. neue Klasse«) umgeschichtet werden, wird so genau wie möglich nach folgender Formel bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse;
- B ist die Anzahl der umzuwandelnden Anteile des alten Teilfonds oder der alten Klasse;
- C ist der am entsprechenden Tag ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse;
- D ist der am entsprechenden Tag ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse;
- E ist der am maßgeblichen Tag geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung des umzutauschenden Anteils und der Referenzwährung des zuzuteilenden Teilfonds.

Nach Ausführung der Umschichtung teilt die RBC Investor Services Bank S.A. den Anteilinhabern die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds (bzw. der neuen Klasse), die sie durch die Umschichtung erhalten haben, sowie deren Preis mit.

14. Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit und unbegrenzt die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen. Die von der SICAV zurückgekauften Anteile werden entwertet.

Verfahren

Anteilinhaber, die eine vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Anteile wünschen, können dies schriftlich bei der RBC Investor Services Bank S.A. beantragen. Ein solcher Antrag muss unwiderruflich sein (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen für den Fall der vorübergehenden Aussetzung der Rücknahme) und muss die Anzahl, den Teilfonds und die Klasse der zur Rücknahme eingereichten Anteile enthalten. Bei Namensanteilen ist außerdem der Name anzugeben, unter dem sie eingetragen sind. Der Antrag muss gegebenenfalls auch die Nummer des Telex- oder des Telefaxanschlusses oder die Anschrift des Anteilinhabers, der die Rücknahme beantragt, enthalten.

1) Für die Teilfonds Candriam Money Market Euro und Candriam Money Market USD:

Rücknahmeanträge, die an einem Bankgeschäftstag vor einem Bewertungstag vor 12.00 Uhr (Ortszeit) bei RBC Investor Services Bank S.A. in Luxemburg eingehen, werden, ihre Annahme vorausgesetzt, auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds ausgeführt. Rücknahmen erfolgen somit zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist des Teilfonds eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von höchstens 90 Minuten für die zentrale Erfassung und Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei auch in diesem Fall der Nettoinventarwert unbekannt ist.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Werktagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag und nach Eingang der weiter oben genannten Dokumente bei der RBC Investor Services Bank S.A. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf das vom Anteilinhaber angegebene Konto oder per Scheck, welcher auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautet und per Post an den Anteilinhaber versandt wird.

2) Für den Teilfonds Candriam Money Market Euro AAA:

Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag vor 11.00 Uhr (Ortszeit) bei RBC Investor Services Bank S.A. in Luxemburg eingehen, werden, ihre Annahme vorausgesetzt, auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds ausgeführt. Rücknahmen erfolgen somit zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist des Teilfonds eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von höchstens 45 Minuten für die zentrale Erfassung und Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei auch in diesem Fall der Nettoinventarwert unbekannt ist.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds spätestens an dem maßgeblichen Bewertungstag und nach Eingang der weiter oben genannten Dokumente bei der RBC Investor Services Bank S.A. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf das vom Anteilinhaber angegebene Konto oder per Scheck, welcher auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautet und per Post an den Anteilinhaber versandt wird.

Nach Ermittlung des Rücknahmepreises teilt die RBC Investor Services Bank S.A. dem Antragsteller diesen Preis schnellstmöglich mit.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse der SICAV kann höher oder niedriger liegen als der Kaufpreis, den der Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Zeichnung der Anteile gezahlt hat, je nachdem, ob der Nettoinventarwert gestiegen oder gesunken ist.

Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen

Das Recht der Anteilinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen, wird in Phasen ausgesetzt, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der

Befugnisse ausgesetzt ist, die im Abschnitt »Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts« des Prospekts beschrieben sind. Jeder Anteilinhaber, der Anteile zur Rücknahme einreicht, wird von einer solchen Aussetzung sowie deren Beendigung benachrichtigt. Die betreffenden Anteile werden am ersten Werktag in Luxemburg nach Beendigung der Aussetzung zurückgenommen.

Sofern die Aussetzung länger als einen Monat nach Eingang des Rücknahmeantrags andauert, kann dieser durch eine schriftliche Mitteilung an RBC Investor Services Bank S.A. storniert werden, unter der Voraussetzung jedoch, dass eine solche Mitteilung vor Beendigung der Aussetzung bei der RBC Investor Services Bank S.A. eingeht.

Zwangsrücknahmen

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen und unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung der SICAV die von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile oder Aktien teilweise oder vollumfänglich zwangsweise zurücknehmen, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft ein solcher Anteilsbesitz:

- (ii) einen Verstoß gegen (a) geltende luxemburgische Gesetze und Gesetzesvorschriften oder andere Gesetze und Gesetzesvorschriften, (b) die Anforderungen eines Landes oder (c) die Anforderungen einer staatlichen Behörde darstellen kann;
- (iii) dazu führen kann, dass gegen die SICAV (einschließlich deren Anteilinhaber) oder eine ihrer beauftragten Stellen Sanktion, Geldstrafen oder Gebühren verhängt werden oder ihr sonstige (finanzielle, verwaltungsrechtliche oder operationellen Nachteile) entstehen, die anderweitig nicht gegen die SICAV (einschließlich deren Anteilinhaber) oder ihre beauftragten Stellen verhängt worden wären bzw. entstanden wären oder den Interessen der SICAV (einschließlich deren Anteilinhaber) nicht geschadet hätten; oder
- (iv) die Liquidität der SICAV oder des betreffenden Teilfonds aufgrund der Konzentration der Anteile dieses Anteilinhabers gefährdet werden könnte;
- (v) dazu führen kann, dass dieser Anteilinhaber die Grenze überschreitet, der seine Beteiligung unterliegt.

Sollte es den Anschein erwecken, dass eine Person, in Bezug auf die ein alleiniger oder zusammen mit anderen Personen gemeinschaftlicher Besitz von Anteilen zu verhindern ist, Anteile hält, können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft alle auf diese Weise gehaltenen Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung zwangsweise zurücknehmen.

15. Markttiming und Late Trading

Markttiming und *Late Trading*, wie im Folgenden definiert, sind im Rahmen von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträgen ausdrücklich untersagt.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder Umschichtung von Anteilen zurückzuweisen, wenn der Verdacht besteht, dass der Antragsteller solche Handelspraktiken betreibt, und sie kann gegebenenfalls die zum Schutze der übrigen Anteilinhaber erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

15.1 *Markttiming*

Auf *Markttiming* beruhende Techniken sind unzulässig.

Als *Markttiming* wird eine Arbitrage-Technik bezeichnet, durch die ein Anleger systematisch Aktien ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen in einem kurzen Zeitabstand zeichnet, verkauft oder umschichtet, indem er die Zeitverschiebungen oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des für die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds eingesetzten Systems ausnutzt.

15.2 Late Trading

Auf *Late Trading* beruhende Techniken sind unzulässig.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträgen nach dem Orderannahmeschluss (Cut-Off-Zeitpunkt) eines bestimmten Tages und die Ausführung solcher Anträge auf der Grundlage des am selben Tag gültigen Nettoinventarwerts.

16. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird – ausgedrückt in der jeweiligen Währung – gemäß der Satzung ermittelt, die vorsieht, dass eine solche Ermittlung mindestens einmal an jedem Bankgeschäftstag erfolgt.

Der Nettoinventarwert je Anteil der aktiven Teilfonds wird in Luxemburg an jedem Bewertungstag (der »Bewertungstag«) ermittelt, wie in den technischen Beschreibungen angegeben. Wenn ein Bewertungstag in Luxemburg auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen sonstigen Bankruhetag fällt, gilt der darauf folgende Bankgeschäftstag als Bewertungstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird anhand der letztbekannten Kurse an den Märkten ermittelt, an denen die Geldmarktinstrumente im Portfolio der einzelnen Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden.

Das Nettovermögen der SICAV entspricht der Summe der Nettovermögenswerte der verschiedenen Teilfonds, in Euro zu dem am betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds entspricht seinem Bruttovermögen abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds, dividiert durch die Anzahl der Anteile. Für die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil werden die Erträge und Aufwendungen bis zu dem für die Zeichnungen und Rücknahmen geltenden Zahlungstag verbucht, welche auf der Grundlage des anzuwendenden Nettoinventarwerts durchgeführt werden.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts je Anteil der verschiedenen Klassen erfolgt wie folgt:

A. Die Vermögenswerte der SICAV umfassen insbesondere:

- a) Alle flüssigen Mittel und Festgelder, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;
- b) alle bei Sicht zahlbaren Schuldscheine und Wechsel sowie Buchforderungen (einschließlich noch nicht vereinnahmter Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);
- c) alle Geldmarktinstrumente (einschließlich Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen), Anteile oder Aktien von Geldmarktfonds, Verbriefungen, ABCP

und sonstige Anlagen im Eigentum der SICAV;

- d) alle Dividenden- und Ausschüttungsforderungen der SICAV (wobei die SICAV Berichtigungen vornehmen kann, um Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere, die durch den Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrechte oder durch ähnliche Preisstellungen verursacht werden, zu berücksichtigen);
- e) alle aufgelaufenen Zinsen auf Wertpapiere, die sich im Besitz der SICAV befinden, soweit diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
- f) die Gründungskosten der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
- g) alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich im Voraus geleisteter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- a) Verbriefungen, ABCP und Geldmarktinstrumente werden zum Marktwert bewertet;
- b) Aktien oder Anteile von Geldmarktfonds werden auf der Grundlage ihres zuletzt veröffentlichten Nettovermögens bewertet;
- c) flüssige Mittel, Einlagen, Außenstände und Zahlungsverpflichtungen, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden zu ihrem Nennwert bewertet;
- d) durch eine zentrale Gegenpartei ausgeglichene, notierte derivative Finanzinstrumente werden zu ihrem jeweiligen an den verschiedenen Märkten geltenden Abwicklungspreis bewertet; die anderen derivativen Finanzinstrumente werden anhand von Modellen berechnet, die von der Verwaltungsgesellschaft anerkannt wurden;

die verschiedenen vorgenannten Vermögenswerte werden an ihrem jeweiligen Stichtag bewertet oder in Ermangelung dessen zum letzten verfügbaren Datum.

Falls der Rückgriff auf eine Bewertung zum Marktpreis nicht möglich ist oder die Marktdaten nur von unzureichender Qualität sind oder die Vermögenswerte nicht Gegenstand bedeutender Transaktionen sind oder deren Preis nicht verfügbar ist oder er den Markt ganz offensichtlich nicht angemessen widerspiegelt, werden die Vermögenswerte der SICAV in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mithilfe eines Referenzmodells bewertet.

Diese Bewertung mithilfe eines Referenzmodells basiert auf Finanzmodellen, um einem Vermögenswert unter Anwendung von Folgendem einen angemessenen Wert zuzuschreiben:

- (i) von dem Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft intern entwickelten Modellen; oder
- (ii) bestehenden Modellen von externen Dritten, wie Datenanbietern; oder
- (iii) einer Kombination aus (i) und (ii).

Die nicht in der Währung des Teilfonds ausgedrückten Vermögenswerte werden zu dem am betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in diese Währung

umgerechnet.

B. Die Verbindlichkeiten der SICAV umfassen insbesondere:

- (a) Alle Darlehen, fälligen Wechsel und Buchverbindlichkeiten;
- (b) alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten (unter anderem einschließlich der Vergütung der Fondsmanager, der Depotbanken sowie der Bevollmächtigten und Vertreter der SICAV);
- (c) alle bekannten, fälligen oder nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen, die die Zahlung von Geld- oder Sachwerten zum Gegenstand haben, sofern der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die bezugsberechtigte Person bestimmt wird;
- (d) eine angemessene Rücklage für künftige Kapital- und Ertragsteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen ist und regelmäßig von der SICAV ermittelt wird, sowie gegebenenfalls andere zulässige oder vom Verwaltungsrat genehmigte Rücklagen;
- (e) jegliche sonstige Verbindlichkeit der SICAV gleich welcher Art, mit Ausnahme derjenigen, die durch das Eigenkapital der SICAV repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV alle von ihr zu tragenden Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere die Gründungskosten, die an Dritte, die der SICAV Leistungen erbringen, zahlbaren Honorare und Gebühren, unter anderem die Verwaltungs-, Performance- und Beratungsgebühren sowie die an die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, die Verwaltungsstelle, die Übertragungsstelle, die Zahlstelle etc. zahlbaren Gebühren, einschließlich deren Auslagen, die Kosten für die Rechtsberatung und die Wirtschaftsprüfung, die Kosten für die Verkaufsförderung sowie für den Druck und die Veröffentlichung der für den Verkauf der Anteile maßgeblichen Dokumente sowie jeglicher sonstiger Dokumente in Bezug auf die SICAV, insbesondere die Finanzberichte, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung der Versammlungen der Anteilhaber und die Kosten in Verbindung mit einer etwaigen Satzungsänderung, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen, die den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion auflaufenden angemessenen Reisekosten und Sitzungsgelder, die Kosten in Verbindung mit der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen, die Kosten in Verbindung mit der Zahlung von Dividenden sowie mit der Zahlung von fälligen Abgaben an ausländische Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die SICAV registriert ist, einschließlich der an die ständigen Vertreter vor Ort zahlbaren Gebühren und Honorare sowie der Kosten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Eintragungen sowie der Zahlung der von den jeweiligen Regierungsbehörden erhobenen Steuern und Abgaben, die Kosten für die Börsennotierung und die Aufrechterhaltung der Notierung, die Finanzierungskosten, die Bank- und Maklergebühren, die Kosten und Aufwendungen für die Abonnierung, für Lizenzen oder für jede andere kostenpflichtige Nutzung von Daten- oder Informationsdiensten von Indexanbietern, Ratingagenturen oder anderen Datenanbietern sowie jegliche sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten. Bei der Ermittlung der Höhe der Gesamtheit oder eines Teils dieser Verbindlichkeiten kann die SICAV Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art durch eine Schätzung auf das ganze Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnen und den so ermittelten Betrag anteilig auf die entsprechenden Zeiträume verteilen. Zudem kann sie eine gemäß den Modalitäten der Verkaufsdokumente berechnete und gezahlte Gebühr festsetzen.

Die SICAV kann Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art durch eine Schätzung auf das ganze Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnen und den so ermittelten Betrag anteilig auf die entsprechenden Zeiträume verteilen.

C. Verteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:

Die Verwaltungsratsmitglieder erstellen für jeden Teilfonds wie folgt eine gemeinsame Vermögensmasse:

- a) Wenn sich zwei oder mehrere Klassen auf einen bestimmten Teilfonds beziehen, werden deren Vermögenswerte gemeinsam nach der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds investiert.
- b) Der Erlös aus der Ausgabe der Anteile jedes Teilfonds wird in den Büchern der SICAV der für die betreffende Klasse oder den betreffenden Teilfonds erstellten Vermögensmasse zugeteilt, wobei sich, falls für einen Teilfonds mehrere Klassen aufgelegt werden, der entsprechende Betrag um den Anteil am Nettovermögen dieses Teilfonds erhöht, der der neu aufgelegten Klasse zuzuschreiben ist.
- c) Die diesen Teilfonds betreffenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge werden der/den entsprechenden Klasse(n) dieses Teilfonds zugerechnet.
- d) Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der SICAV der gleichen Vermögensmasse zugeordnet wie die Vermögenswerte, von welchen sie sich ableiten. Steigt oder sinkt der Wert eines Vermögensgegenstandes, so ist die entsprechende Wertsteigerung bzw. -minderung der Vermögensmasse desjenigen Teilfonds zuzurechnen, dem der entsprechende Vermögenswert zugeordnet ist.
- e) Alle Verbindlichkeiten der SICAV, die einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden auf die Vermögensmasse dieses Teilfonds angerechnet.
- f) Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Ausgaben und Kosten, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen oder, falls die entsprechenden Beträge dies rechtfertigen, im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettovermögen auf die verschiedenen Teilfonds angerechnet.

Nach Ausschüttungen an die Anteilhaber einer Klasse wird der Nettoinventarwert dieser Klasse um den Ausschüttungsbetrag vermindert.

D. Für die Zwecke dieses Artikels gilt das Folgende:

- a) Anteile der SICAV, deren Rücknahme bearbeitet wird, gelten bis zum Ende des Bewertungstages als ausgegebene und bestehende Anteile; von diesem Zeitpunkt an und bis zur Zahlung des Rücknahmepreises werden sie als Verbindlichkeit der SICAV behandelt.
- b) Von der SICAV aufgrund eingegangener Zeichnungsanträge auszugebende Anteile werden ab Ablauf des Bewertungstags als ausgegebene Anteile betrachtet, und der Ausgabepreis wird bis Eingang der Zahlung bei der SICAV als Forderung der SICAV betrachtet.
- c) Alle Anlagen, Barguthaben und sonstigen Vermögenswerte der SICAV werden unter Berücksichtigung der am Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile geltenden

Marktpreise und Wechselkurse bewertet.

- d) Soweit möglich, werden auch alle von der SICAV am Bewertungstag vertraglich vereinbarten Käufe und Verkäufe von Wertpapieren berücksichtigt.
- e) Nach einer Dividendenzahlung an die Anteilinhaber eines Teilfonds wird der Wert des Nettovermögens dieses Teilfonds um den Betrag dieser Dividenden verringert.

17. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

Die SICAV kann satzungsgemäß in folgenden Fällen die Bewertung des Nettovermögens eines Teilfonds vorübergehend aussetzen:

- a) in jeder Phase, in der einer der wichtigsten Märkte oder eine der wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der SICAV zu einem gegebenen Zeitpunkt notiert sind, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten, in denen der Handel dort beträchtlich eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist (z. B. Aussetzung von Rücknahme- und Zeichnungsanträgen, wenn eine Börse halbtägig geschlossen bleibt);
- b) wenn eine Notlage entstanden ist, aufgrund derer die SICAV über ihre Anlagen nicht verfügen kann;
- c) in jeder Phase, in der die Kommunikationsmittel versagen, die normalerweise zur Ermittlung der Kurse von Anlagen der SICAV oder zur Ermittlung der aktuellen Börsenkurse an irgendeinem Markt oder irgendeiner Börse verwendet werden;
- d) in jeder Phase, in der die Überweisung von Geldern, die bei der Realisierung oder Bezahlung einer Anlage der SICAV benötigt werden oder werden können, nicht möglich ist, oder in jeder Phase, in der die Rückführung der Mittel nicht möglich ist, die für die Abwicklung von Anteilsrücknahmen erforderlich sind;
- e) bei Auflösung bzw. Schließung oder Aufspaltung eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Klassen oder Anteilsarten, sofern eine solche Aussetzung durch den Schutz der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Anteilsarten gerechtfertigt ist;
- f) ab der Einberufung einer Versammlung, in deren Verlauf die Auflösung der SICAV vorgeschlagen wird.

Zeichner und Anteilinhaber, die die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, werden über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts benachrichtigt.

Ausstehende Zeichnungs- und Rücknahmeanträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, sofern diese vor Beendigung der Aussetzung bei der RBC Investor Services Bank S.A. eingeht.

Schwebende Zeichnungen und Rücknahmen werden am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung bearbeitet.

18. Verwendung der Ergebnisse

Die Hauptversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Verwendung der Ergebnisse.

Für die Ausschüttungsanteile kann der Verwaltungsrat auf der Hauptversammlung die Zahlung einer Dividende vorschlagen. Diese Dividende besteht aus den verfügbaren Nettoanlageerträgen, gegebenenfalls nach Hinzurechnung nicht realisierter Kapitalerträge und nach Abzug der realisierten oder nicht realisierten Verluste.

Für Thesaurierungsanteile schlägt der Verwaltungsrat die Thesaurierung des Ergebnisses vor, das auf diese Anteile entfällt.

Der Verwaltungsrat behält sich darüber hinaus vor, während des Geschäftsjahres Zwischenausschüttungen zu erklären.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verfallen und fließen an die jeweilige Klasse zurück.

19. Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds

Die SICAV stellt eine einzige juristische Einheit dar. Dennoch haftet das Vermögen eines bestimmten Teilfonds nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen; im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Rechtspersönlichkeit behandelt.

20. Besteuerung

Besteuerung der SICAV

Nach der geltenden Gesetzgebung und der üblichen Praxis unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Einkommensteuer. Ebenso unterliegen die von der SICAV geleisteten Ausschüttungen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Nach Artikel 174 des Gesetzes von 2010 wird jedoch eine luxemburgische Steuer in Höhe von 0,01 % p.a. auf den Nettoinventarwert der SICAV erhoben. Dieser entspricht der Summe der Nettovermögenswerte der verschiedenen Teilfonds, gewichtet durch den jeweiligen Wechselkurs der verschiedenen Währungen der einzelnen Teilfonds gegenüber dem Euro.

Die Klassen I, V, S und Z des Teilfonds Candriam Money Market Euro AAA sind gemäß Artikel 175 des Gesetzes von 2010 von dieser Zeichnungssteuer befreit, da sie alle Kriterien im Sinne dieses Artikels erfüllen.

Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV zum Ende des Quartals, auf das sich die Steuer bezieht, berechnet.

Nach derzeitigem Recht und geltender Praxis ist in Luxemburg keine Steuer auf den realisierten Wertzuwachs des Vermögens der SICAV zahlbar.

Bestimmte Dividenden- und Zinserträge oder Gewinne der SICAV, die mit Vermögenswerten außerhalb Luxemburgs erzielt werden, können dennoch einer Steuer unterliegen, die in der Regel in Form einer Quellensteuer zu einem variablem Satz einbehalten wird. Diese Steuer bzw. Quellensteuer ist in der Regel weder teilweise noch vollständig erstattungsfähig. In diesem Zusammenhang ist die Minderung dieser Steuer bzw. Quellensteuer aufgrund der zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den jeweiligen Ländern getroffenen internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung jedoch nicht immer anwendbar.

Besteuerung der Anteilinhaber

Die Anteilinhaber unterliegen nach derzeitiger Rechtslage in Luxemburg keiner Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Hiervon ausgenommen sind Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben.

Hinsichtlich der Einkommensteuer unterliegen in Luxemburg ansässige Anteilinhaber einer Steuer, die sich auf der Grundlage der erhaltenen Dividenden und der realisierten Gewinne bei der Veräußerung ihrer Anteile berechnet, sofern sich die Anteile weniger als sechs Monate in ihrem Besitz befinden oder sofern sie über 10 % der Anteile einer Gesellschaft halten.

Vereinnahmte Ausschüttungen und bei einer Veräußerung realisierte Kapitalgewinne, die ein Anteilinhaber ohne Wohnsitz in Luxemburg erzielt, sind in Luxemburg nicht steuerbar.

Wir empfehlen den Anteilhabern, sich in ihrem Herkunftsland oder in ihrem Aufenthalts- oder Wohnsitzland über die dortigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und die Devisenkontrollbestimmungen für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen zu erkundigen und sich gegebenenfalls entsprechend beraten zu lassen.

21. Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber der SICAV findet jedes Jahr am Sitz der SICAV oder an einem in der Einberufung der Versammlung angegebenen anderen Ort in Luxemburg statt. Die Versammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufungen zu allen Hauptversammlungen werden in Übereinstimmung mit den aktuellen gesetzlichen Vorschriften den Inhabern von Namensanteilen mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung brieflich an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt.

In der Einberufung sind der Ort und die Uhrzeit der anberaumten Hauptversammlung sowie die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung und die Erfordernisse des luxemburgischen Rechts in Bezug auf Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten angegeben.

Die Einberufungen werden zudem im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations) und in einer luxemburgischen Tageszeitung (im »Luxemburger Wort«) veröffentlicht, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Sie werden außerdem in der Presse der Vertriebsländer der SICAV veröffentlicht, wenn dies die gesetzlichen Vorschriften dieser Länder erfordern.

Die Erfordernisse für die Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei jeder Hauptversammlung sind diejenigen, die in der Satzung niedergelegt sind.

22. Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Klassen oder Anteilskategorien – Liquidation der SICAV

22.1 Schließung, Auflösung und Liquidation von Teilfonds, Klassen oder Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann die Schließung, Auflösung oder Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Klassen oder Anteilskategorien beschließen und die betreffenden Anteile entwerten. Den Anteilinhabern des bzw. der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Anteilskategorien wird in diesem Fall entweder der Gesamtnettoinventarwert der Anteile dieses bzw. dieser Teilfonds, Klasse(n) oder Anteilskategorie(n) (nach Abzug der Liquidationskosten) ausbezahlt oder die Möglichkeit geboten, ihre Anteile kostenfrei in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV umtauschen zu lassen, wobei ihnen in diesem Falle nach Abzug der Liquidationskosten neue Anteile in Höhe des Gegenwerts der früheren Beteiligung zugeteilt werden.

Ein solcher Beschluss kann insbesondere unter den folgenden Umständen gefasst werden:

- wenn sich die wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Lage in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden oder in denen Anteile der betreffenden Teilfonds vertrieben werden, wesentlich verschlechtert;
- wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen bestimmten Betrag fällt, den der Verwaltungsrat für erforderlich hält, um diesen Teilfonds effizient weiter verwalten zu können;
- im Rahmen einer Rationalisierung der den Anteilinhabern angebotenen Produktpalette.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 24.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Der Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds wird an die Anteilinhaber der einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen verteilt.

Der Liquidationserlös, der auf Anteile entfällt, deren Inhaber bei Abschluss der Auflösung eines Teilfonds nicht vorstellig geworden sind, wird für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt.

22.2 Verschmelzung von Teilfonds, Klassen oder Anteilskategorien

22.2.1 Verschmelzung von Klassen oder Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann in den Situationen, die vorstehend im Abschnitt 22.1 angegeben sind, die Verschmelzung einer oder mehrerer Klassen oder Anteilskategorien der SICAV beschließen.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 24.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die Anteilhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

22.2.2 Verschmelzung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann in den vorstehend im Abschnitt 22.1 bezeichneten Situationen gemäß den im Gesetz von 2010 vorgesehenen Bedingungen beschließen, einen oder mehrere Teilfonds der SICAV mit anderen Teilfonds der SICAV oder mit Teilfonds eines anderen OGAW, der der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, zu verschmelzen.

Eine Verschmelzung, die eine Auflösung der SICAV zur Folge hat, muss jedoch von der Hauptversammlung der Anteilhaber beschlossen werden, wobei ein solcher Beschluss gemäß den in der Satzung angegebenen Modalitäten und Anforderungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbestimmungen gefasst werden muss.

Die SICAV teilt den Anteilhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung mit, damit sie sich ein fundiertes Urteil darüber bilden können, welche Auswirkungen die Verschmelzung auf ihre Anlage hat.

Die Mitteilung dieser Informationen erfolgt unter den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen.

Ab dem Tag, an dem diese Informationen den Anteilhabern mitgeteilt werden, haben die Anteilhaber das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne weitere Kosten als jene, die von der SICAV zur Deckung der Kosten für die Auflösung der Anlagen einbehalten werden, die Rücknahme oder die Auszahlung ihrer Anteile oder gegebenenfalls, sofern der Verwaltungsrat dies beschließt, deren Umtausch in Anteile eines anderen Teilfonds oder eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.

Diese Frist von 30 Tagen endet fünf Bankgeschäftstage vor dem Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

22.3 Aufspaltung von Teilfonds, Klassen oder Anteilskategorien

Unter den vorstehend im Abschnitt 22.1 dargelegten Umständen und sofern er dies im Interesse der Anteilhaber eines Teilfonds, einer Klasse oder einer Anteilskategorie für angebracht hält, kann der Verwaltungsrat zudem den Beschluss fassen, den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse bzw. Anteilskategorie in einen oder mehrere Teilfonds bzw. in eine oder mehrere Klassen bzw. Anteilskategorien aufzuspalten.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 24.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Aufspaltung wirksam wird, damit die Anteilhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

22.4 Liquidation der SICAV

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile beschließt.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung der SICAV kann durch die Anteilhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Einberufung der Anteilhaber muss so erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorstehend dargelegten gesetzlichen Mindestbetragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel stattfindet.

Eine gerichtliche oder außergerichtliche Liquidation der SICAV erfolgt gemäß den im Gesetz von 2010 und in der Satzung vorgesehenen Bedingungen.

Bei einer außergerichtlichen Auflösung erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche von der Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt werden, die auch deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Die Beträge und Vermögenswerte, die auf Anteile entfallen, deren Inhaber bei Abschluss der Liquidation keine Ansprüche geltend gemacht haben, werden für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

23. Gebühren und Kosten

23.1. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält als Vergütung für ihre Leistungen in der Portfolioverwaltung eine jährliche Verwaltungsgebühr, die in den technischen Beschreibungen näher erläutert wird.

Die Verwaltungsgebühr wird in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Klassen erhoben und ist monatlich zahlbar.

23.2. Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus als Vergütung für ihre Leistungen in der Portfolioverwaltung Performancegebühren erhalten, die gegebenenfalls in den technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

23.3. Vertriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Vergütung für ihre Vertriebstätigkeiten darüber hinaus Vertriebsgebühren erhalten, die gegebenenfalls in den technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

23.4. Betriebs- und Verwaltungskosten

Die SICAV trägt die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten, das heißt alle Fix- und variablen Kosten, Abgaben und Gebühren und anderen Aufwendungen, die nachfolgend näher erläutert werden (die »Betriebs- und Verwaltungskosten«).

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten zählen unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Kosten:

- (a) alle unmittelbar von der SICAV zu zahlenden Ausgaben, so zum Beispiel die Gebühren und Kosten der Depotbank, der Hauptzahlstelle, die Gebühren und Kosten der Abschlussprüfer, die Kosten für die Besicherung der Anteile (»share class hedging«), einschließlich der von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellten Kosten, der Honorare der Verwaltungsratsmitglieder sowie der Kosten und Auslagen in angemessener Höhe, die den Verwaltungsratsmitgliedern oder für die Verwaltungsratsmitglieder entstehen;
- (b) eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende »Servicegebühr«, die den nach Abzug der vorstehend unter (a) aufgeführten Ausgaben verbleibenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten abdeckt, das heißt unter anderem die folgenden Kosten und Gebühren: die Gebühren und Kosten der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, der Übertragungs- und Registerführungsstelle; die Kosten für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung in allen relevanten Rechtsgebieten (z. B. die von den betreffenden Aufsichtsbehörden erhobenen Gebühren, die Kosten für Übersetzungen und die Vergütungen der Vertreter im Ausland und der lokalen Zahlstellen); die Kosten für die Börsennotierung und deren Aufrechterhaltung; die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise; die Kosten für Porto und Telekommunikation; die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Übersetzung und die Verteilung der Prospekte, der Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, der Mitteilungen an die Anteilinhaber, der Finanzberichte oder aller anderer Dokumente für die Anteilinhaber; die Honorare und Kosten für rechtliche Belange; die Gebühren und Kosten für Zugriffe auf kostenpflichtige Informationen oder Daten (Abonnements, Lizenzgebühren und jegliche anderen Kosten); die Kosten für die Verwendung eingetragener Marken durch die SICAV sowie die Kosten und Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder den von ihr beauftragten Stellen und/oder jeder anderen von der SICAV selbst beauftragten Stelle und/oder unabhängigen Sachverständigen zustehen.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Klassen erhoben.

Sie sind monatlich zahlbar, und der für sie geltende Höchstsatz ist in den technischen Beschreibungen angegeben.

Sofern am Ende eines bestimmten Zeitraums die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen den für eine Klasse festgelegten Höchstsatz für die Betriebs- und Verwaltungskosten übersteigen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft den darüber hinausgehenden Betrag. Sollten umgekehrt die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen niedriger sein als der für eine Klasse festgelegte prozentuale Höchstsatz für Betriebs- und Verwaltungskosten, behält die Verwaltungsgesellschaft den Restbetrag ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die SICAV anweisen, die vorstehend erläuterten Ausgaben ganz oder teilweise unmittelbar aus ihren Vermögenswerten zu zahlen. In diesem Fall wird die Höhe der Betriebs- und Verwaltungskosten entsprechend reduziert.

In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind folgende Posten nicht enthalten:

- alle Abgaben und Steuern, Zölle und ähnlichen Kosten und Gebühren steuerlicher Art, denen die SICAV unterliegt oder die auf ihre Vermögenswerte erhoben werden, einschließlich der luxemburgischen Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement);
- Transaktionskosten: Die Kosten und Ausgaben für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Derivaten sowie die Gebühren und Kosten für Broker und die Zinsaufwendungen (z. B. auf Swaps oder Darlehen) und die im Rahmen von Transaktionen zahlbaren Abgaben und anderen Ausgaben werden von den einzelnen Teilfonds getragen;
- die Kosten in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften;
- die Kosten in Verbindung mit dem Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung;
- Bankkosten, wie beispielsweise Zinsen für Kontokorrentkredite;
- Kosten in Verbindung mit Kreditfazilitäten;
- außerordentliche Aufwendungen, die mitunter vernünftigerweise im normalen Geschäftsverlauf der SICAV nicht absehbar sind, so unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die Kosten für außerordentliche und/oder Ad-hoc-Maßnahmen, so unter anderem die Honorare für steuerliche oder rechtliche Beratung, für Gutachten, die Kosten für die Einleitung rechtlicher Schritte oder für Gerichtsverfahren, die zum Schutz der Interessen der Anteilhaber erforderlich sind, sowie alle anderen Ausgaben in Verbindung mit Einzelvereinbarungen, die im Interesse der Anteilhaber mit jeglichen dritten Parteien abgeschlossen werden.

Die Kosten und Aufwendungen für Aktualisierungen des Prospekts können über die kommenden fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden.

Die Kosten und Aufwendungen für die Auflegung eines bestimmten Teilfonds können über fünf Jahre (ausschließlich auf das Vermögen des betreffenden neuen Teilfonds) abgeschrieben werden. Kosten und Gebühren, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds aufgeteilt oder, falls die entsprechenden Beträge dies rechtfertigen, im Verhältnis zu deren jeweiligen Nettovermögen.

24. Mitteilungen an die Anteilhaber

1. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds und/oder einer Klasse sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreis werden an jedem Bewertungstag am Sitz der SICAV sowie bei den Finanzdienstleistungsstellen in den Vertriebsländern der SICAV bekannt gegeben und werden zudem auf der Website www.candriam.com veröffentlicht.

2. Finanz- und sonstige Mitteilungen

Finanzmitteilungen sowie alle anderen Informationen für die Anteilinhaber werden in Übereinstimmung mit den aktuellen gesetzlichen Vorschriften an die Inhaber von Namensanteilen an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt. Darüber hinaus werden sie in Luxemburg im »Luxemburger Wort« veröffentlicht, sofern die gesetzlichen Vorschriften dies erfordern.

Diese Mitteilungen werden außerdem in der Presse der Vertriebsländer der SICAV veröffentlicht, wenn dies die gesetzlichen Vorschriften dieser Länder erfordern.

3. Geschäftsjahr und Berichte an die Anteilinhaber

Die Berichte an die Anteilinhaber über das vergangene Geschäftsjahr sowie die Jahresergebnisse sind am Sitz der SICAV erhältlich.

Das Geschäftsjahr der SICAV endet am 31. Dezember jedes Jahres.

4. Erhältliche Informationen und Unterlagen

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV sind kostenfrei an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV sowie am Sitz der mit den Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen in den Vertriebsländern der SICAV erhältlich.

Der Vertrag zur Bestellung der Verwaltungsgesellschaft, der Vertrag bezüglich der operativen und administrativen Aufgaben sowie der Vertrag mit der Depotbank und der Hauptzahlstelle können von den Anlegern an jedem Bankgeschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV eingesehen werden.

Der Prospekt ist zudem im Internet unter folgender Adresse erhältlich: www.candriam.com

Die folgenden Informationen werden gemäß der Geldmarktfondsverordnung einmal wöchentlich auf der Website www.candriam.com veröffentlicht:

- die Fristigkeitsgliederung des Portfolios der Teilfonds;
- das Kreditprofil der Teilfonds;
- die WAM und die WAL der Teilfonds;
- Einzelheiten zu den zehn größten Beteiligungen der einzelnen Teilfonds;
- der Gesamtwert der Vermögenswerte der Teilfonds;
- die Nettorendite der Teilfonds.

5. Zugelassener Abschlussprüfer

Mit der Prüfung der Konten der SICAV und der Jahresberichte wurde PricewaterhouseCoopers, Luxemburg, beauftragt.

6. Ergänzende Informationen

Um den gesetzlichen und/oder steuerrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, kann die Verwaltungsgesellschaft neben den vorgeschriebenen Veröffentlichungen den Anteilinhabern auf Anfrage die Zusammensetzung des Portfolios der SICAV sowie jegliche sonstigen

diesbezüglichen Informationen bereitstellen.

25. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle und Informationsstelle für die SICAV in der Bundesrepublik Deutschland ist Marcard, Stein & CO AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg (die deutsche Zahl- und Informationsstelle).

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der SICAV und die Jahres- und Halbjahresberichte – jeweils in Papierform –, sowie der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise stehen bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos zur Verfügung und sind dort kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise stehen auf der Webseite www.fundinfo.com zur Verfügung.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Deutschland werden unter www.candriam.com veröffentlicht. Ferner sind die im vorstehenden Kapitel „24.4. Dem Publikum zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente“, aufgezählten Dokumente auch bei der deutschen Informationsstelle erhältlich. Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle stehen dem Anleger die gleichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, auf die der Anleger im Sitzstaat einen Anspruch hat.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Richtigkeit der für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die SICAV auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der SICAV angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Technische Beschreibung Candriam Money Market Euro

Dieser Teilfonds ist im Sinne der Geldmarktfondsverordnung als VNAV-Standard-Geldmarktfonds zugelassen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Der Teilfonds verfolgt Einzelziele oder kumulativen Ziele, die auf geldmarktsatzkonforme Renditen oder die Wertbeständigkeit der Anlage abstellen. Ziel des Teilfonds ist die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für Geldmarktinstrumente. Im Rahmen eines diskretionären Ansatzes investiert er hierzu hauptsächlich in auf den Euro lautende Papiere mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen oder mit einer mindestens jährlich angepassten Verzinsung, die von Emittenten mit guter Bonität begeben werden.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen kurzfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in Geldmarktinstrumente (einschließlich Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen oder mit einer mindestens jährlich angepassten Verzinsung) sowie in Einlagen.

Es werden hauptsächlich Geldmarktinstrumente (einschließlich Schuldverschreibungen) eingesetzt, die von Emittenten mit guter Bonität begeben oder von Garanten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von A2 bzw. P2 (oder gleichwertig) von einer Ratingagentur) garantiert werden.

Die Anlagen lauten auf Euro sowie auf Währungen der OECD-Mitgliedstaaten. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktfonds investieren.

Ergänzend kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Anlagestrategie schließt Unternehmen aus, die auf nicht unerhebliche Weise an umstrittenen Tätigkeiten (hierzu zählen insbesondere die Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligt sind. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, Waffen aus abgereichertem Uran oder ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Diese Ausschlüsse gelten für direkte Investitionen sowie für Geldmarktfonds, von denen Candriam die Verwaltungsgesellschaft ist.

Ferner kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen, bei deren Basiswerten es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes handelt.

3. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kreditrisiko
- Ausfallrisiko
- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Risiken in Verbindung mit externen Faktoren

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

6. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

7. Klasse

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique** (LU0093583077)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique** (LU0093583234)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I** (LU0206982331)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R** (LU0936337848)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2** (LU1389878098)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2** (LU1389877876)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V** (LU0323048693)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **V** (LU0323048776)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z** (LU0391999124)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z** (LU1389877520)

8. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 0,50%	0%	0%	Max. 0,50%	Max. 0,30%
I	Max. 0,50%	0%	0%	Max. 0,20%	Max. 0,17%
R	Max. 0,50%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,30%
R2	Max. 0,50%	0%	0%	Max. 0,13%	Max. 0,30%
V	Max. 0,50%	0%	0%	Max. 0,06%	Max. 0,17%
Z	Max. 0,50%	0%	0%	0%	Max. 0,17%

9. Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Technische Beschreibung Candriam Money Market Euro AAA

Dieser Teilfonds ist im Sinne der Geldmarktfondsverordnung als kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds zugelassen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Der Teilfonds verfolgt Einzelziele oder kumulativen Ziele, die auf geldmarktsatzkonforme Renditen oder die Wertbeständigkeit der Anlage abstellen. Ziel des Teilfonds ist die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für Geldmarktinstrumente. Im Rahmen eines diskretionären Ansatzes investiert er hierzu hauptsächlich in auf den Euro lautende Papiere mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen oder mit einer mindestens jährlich angepassten Verzinsung, die von Emittenten mit guter Bonität begeben werden. Der Teilfonds strebt die Aufrechterhaltung eines von einer Ratingagentur ausgestellten und von dem Teilfonds finanzierten AAA-Rating an.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen sehr kurzfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in Geldmarktinstrumente (einschließlich Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen oder mit einer mindestens jährlich angepassten Verzinsung) sowie in Einlagen.

Diese kurzfristigen Instrumente verfügen über ein Mindestrating von A1 (S&P) (oder gleichwertig).

Die gewichtete Restlaufzeit des Portfolios (Zinsduration) beträgt höchstens 60 Tage.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in kurzfristige Geldmarktfonds investieren.

Ergänzend kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Anlagestrategie schließt Unternehmen aus, die auf nicht unerhebliche Weise an umstrittenen Tätigkeiten (hierzu zählen insbesondere die Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligt sind. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, Waffen aus abgereichertem Uran oder ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Diese Ausschlüsse gelten für direkte Investitionen sowie für Geldmarktfonds, von denen Candriam die Verwaltungsgesellschaft ist.

Ferner kann der Teilfonds im Rahmen und unter Einhaltung seiner Anlagepolitik zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen, bei deren Basiswerten es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes handelt.

3. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kreditrisiko
- Ausfallrisiko
- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Risiken in Verbindung mit externen Faktoren

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

6. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

7. Klasse

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique** (LU0354091653)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique** (LU0354091737)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I** (LU0354091901)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I** (LU0354127358)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R** (LU0936338655)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2** (LU1389879575)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2** (LU1389879229)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **S** (LU0875858168)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V** (LU0354092115)

- Ausschüttungsanteile der Klasse **V** (LU0354092206)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z** (LU0391999470)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z** (LU1389879062)

8. Zeichnungsmodalitäten: Zeichnungen werden für einen bestimmten Betrag und, jedoch nur auf Beschluss des Verwaltungsrats, für eine bestimmte Anzahl an Anteilen angenommen.

9. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten(*)
Classique	Max. 0,50%	0%	0%	Max. 0,50%	Max. 0,30%
I	Max. 0,50%	0%	0%	Max. 0,14%	Max. 0,17%
R	Max. 0,50%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,30%
R2	Max. 0,50%	0%	0%	Max. 0,13%	Max. 0,30%
S	Max. 0,50%	0%	0%	Max. 0,05%	Max. 0,17%
V	Max. 0,50%	0%	0%	Max. 0,10%	Max. 0,17%
Z	Max. 0,50%	0%	0%	0%	Max. 0,17%

()Hierzu zählen insbesondere auch die vom Teilfonds zu tragenden Gebühren für den Erhalt eines Ratings von einer Ratingagentur.*

10. Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Technische Beschreibung Candriam Money Market USD

Dieser Teilfonds ist im Sinne der Geldmarktfondsverordnung als VNAV-Standard-Geldmarktfonds zugelassen.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Der Teilfonds verfolgt Einzelziele oder kumulativen Ziele, die auf geldmarktsatzkonforme Renditen oder die Wertbeständigkeit der Anlage abstellen. Ziel des Teilfonds ist die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für Geldmarktinstrumente. Im Rahmen eines diskretionären Ansatzes investiert er hierzu hauptsächlich in auf den US-Dollar lautende Papiere mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen oder mit einer mindestens jährlich angepassten Verzinsung, die von Emittenten mit guter Bonität begeben werden.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen kurzfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in Geldmarktinstrumente (einschließlich Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen oder mit einer mindestens jährlich angepassten Verzinsung) sowie in Einlagen.

Es werden hauptsächlich Geldmarktinstrumente (einschließlich Schuldverschreibungen) eingesetzt, die von Emittenten mit guter Bonität begeben oder von Garanten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von A2 bzw. P2 (oder gleichwertig) von einer Ratingagentur) garantiert werden.

Die Anlagen lauten auf US-Dollar sowie auf Währungen der OECD-Mitgliedstaaten. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktfonds investieren.

Ergänzend kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Anlagestrategie schließt Unternehmen aus, die auf nicht unerhebliche Weise an umstrittenen Tätigkeiten (hierzu zählen insbesondere die Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligt sind. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, Waffen aus abgereichertem Uran oder ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Diese Ausschlüsse gelten für direkte Investitionen sowie für Geldmarktfonds, von denen Candriam die Verwaltungsgesellschaft ist.

Ferner kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen, bei deren Basiswerten es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes handelt.

3. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kreditrisiko
- Ausfallrisiko
- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Risiken in Verbindung mit externen Faktoren

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

6. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

7. Klasse:

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique** (LU0049341216)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique** (LU0094032728)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I** (LU0206982414)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I** (LU0355214700)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2** (LU1389878684)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2** (LU1389878411)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V** (LU0323048347)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **V** (LU0323048420)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z** (LU0391999553)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z** (LU1389878254)

8. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 0,50%	0%	0%	Max. 0,50%	Max. 0,25%
I	Max. 0,50%	0%	0%	Max. 0,20%	Max. 0,16%
R2	Max. 0,50%	0%	0%	Max. 0,130%	Max. 0,25%
V	Max. 0,50%	0%	0%	Max. 0,06%	Max. 0,16%
Z	Max. 0,50%	0%	0%	0%	Max. 0,16%

9. Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.